

# AMTSBLATT

## Der Großen Kreisstadt Grimma



## Liebe Grimmaerinnen, liebe Grimmaer,

das Jahr 2022 war ein Jahr voller Herausforderungen. Die Welt scheint aus den Fugen zu geraten. Wir sollten unseren Optimismus nicht verlieren und hoffnungsvoll in die Zukunft blicken.

Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, wünsche ich eine besinnliche und frohe Weihnachtszeit sowie Zeit für Ruhe. Ich wünsche mir, dass das Jahr 2023 besser wird als das derzeitige, allerdings schlechter als das Jahr 2024. Ihnen einen guten Start.

Ich möchte den Jahresabschluss zum Anlass nehmen, mich, auch im Namen unserer Stadträtinnen und Stadträte, bei allen Bürgerinnen und Bürgern, den ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen sowie allen Feuerwehrkameradinnen und -kameraden für das Engagement und das gemeinsam Geleistete zu bedanken.



Ihr Matthias Berger  
Oberbürgermeister

## *Wünsche zum neuen Jahr*

*Ein bisschen mehr Friede und weniger Streit  
Ein bisschen mehr Güte und weniger Neid  
Ein bisschen mehr Liebe und weniger Hass  
Ein bisschen mehr Wahrheit - das wäre was.  
Statt so viel Unrast ein bisschen mehr Ruh  
Statt immer nur Ich ein bisschen mehr Du  
Statt Angst und Hemmung ein bisschen mehr Mut  
Und Kraft zum Handeln - das wäre gut.  
In Trübsal und Dunkel ein bisschen mehr Licht  
Kein quälend Verlangen, ein bisschen Verzicht  
Und viel mehr Blumen, solange es geht  
Nicht erst an Gräbern - da blühen sie zu spät.  
Ziel sei der Friede des Herzens  
Besseres weiß ich nicht.*

Peter Rosegger, 1843-1918

## AUS DEM INHALT ...

- Stadthausjournal ..... 2-3
- Amtliche Bekanntmachungen ..... 4-19
- Kinder und Jugend ..... 20-22
- Senioren ..... 21
- Soziales ..... 22-24
- Sport und Freizeit, Vereine ..... 25-28
- Kunst und Kultur ..... 28-30
- Kirchliche Nachrichten ..... 31-32
- Herzlichen Glückwunsch ..... 34

**Impressum:** Stadtverwaltung Grimma, Markt 17 | 04668 Grimma, **Redaktion Amtsblatt** Email: amtsblatt@grimma.de. Marlen Sandmann, Tel.: 03437/ 98 58 120, Sebastian Bachran, Tel.: 03437/ 98 58 121. **Satz, Druck, Anzeigenannahme, Vertrieb:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau, Tel.: 037208/876-100.

### ■ Freie Garage in der Kantstraße

**Grimma.** Eine freie Garage steht am Standort Kantstraße/Goethestraße zur Verfügung. Die monatliche Miete beträgt 35 Euro zuzüglich der jährlichen Betriebskostenabrechnung. Interessenten melden sich bitte im Hochbauamt der Stadtverwaltung bei Anke Hesse am Markt 17 in Grimma, telefonisch unter 03437/ 98 58 532 oder per E-Mail: hesse.anke@grimma.de

### ■ Grimmaer Adventskalender

Welche Losnummer verbirgt sich hinter den Türchen des Grimmaer Adventskalenders? Auf [www.grimma.de/adventskalender](http://www.grimma.de/adventskalender) erfahren Sie, ob Ihr Los gewonnen hat. Täglich um 12 Uhr werden die gezogenen Losnummern veröffentlicht. Weitere Auskünfte gibt die Tourist-Information Grimma unter der Telefonnummer 03437/ 9779011.

Folgende Losnummern wurden bereits gezogen:

1.12.: 0619	2.12.: 0925
3.12.: 0148	4.12.: 1815
5.12.: 1013	6.12.: 1079
7.12.: 0072	8.12.: 1137
9.12.: 0004	10.12.: 1843



### ■ Silbermedaille für die Grimmaer Hobbyschmiede

**Grimma.** Die Idee „Hobbyschmiede“ der Stadt Grimma belegte den zweiten Platz beim Innenstadtwettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive Sachsen“. Der Preis ist mit 20.000 Euro dotiert. Der Grundgedanke der Hobbyschmiede ist leicht erklärt. In leerstehenden Gewerbeeinheiten der Altstadt soll es den Muldestädtern ermöglicht werden, ihre Hobbies gemeinsam auszuüben und zur Schau zu stellen. Ob Yoga, Malen, Klöppeln, Kochen oder Modellbau – der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt.

„Die Grimmaer Hobbyschmiede lädt zum Mitmachen ein, zelebriert die vielfältigen Ideen, Leidenschaften und Fähigkeiten der Grimmaer Bürgerinnen und Bürger, fördert den Austausch zwischen Jung und Alt im großflächigen territorialen Raum von Grimma und trägt zu einer besseren Vernetzung der 64 Ortsteile bei“, betonte René Hobusch vom Landesverband Sächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. in seiner Laudatio.



Im Jahr 2023 soll die Umsetzung beginnen. Geplant ist, dass die Grimmaer Hobbyschmiede im Sommer 2023 für sechs Wochen in der Altstadt stattfinden soll. Wer als Veranstalter, Ideengeber, Kreativer oder als Ladeneigentümer mitwirken möchte, kann sich bei der Stadtverwaltung Grimma melden. Zentrumsmanager Julius Goerner ist persönlich in der Tourist-Information am Markt 23, telefonisch unter 03437/ 98 58 141 oder via E-Mail [goerner.julius@grimma.de](mailto:goerner.julius@grimma.de) zu erreichen.

34 Bewerbungen sind eingegangen. Ausgelobt waren Preisgelder in Höhe von insgesamt 300.000 Euro. Das Jahresmotto lautete »Kreativ aus der Krise – Innenstadt neu denken!« Die Schirmherrschaft lag beim Sächsischen Wirtschaftsministerium. Die beiden ersten Preise gingen nach Freiberg und Oederan. Der Wettbewerbsbeitrag und alle weiteren Informationen sind online unter [www.grimma.de/hobbyschmiede](http://www.grimma.de/hobbyschmiede) zu finden.



### ■ Einladung zur Info- und Weiterbildungsreihe „Klimafreundliche Stadtentwicklung“

Das Landratsamt bietet aus dem Klimaschutzkonzept Landkreis Leipzig die erste praktische Maßnahme an. Eingeladen sind Kommunalpolitiker, Verwaltungsangestellte und die engagierte Bürgerschaft.

**Termin: Montag, 23.1.2023, 17.00-19.00 Uhr, im Rathausaal, Markt 27**

#### Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten & Planungsschritte bei Energieprojekten

Die Veranstaltung beinhaltet einen Überblick zu Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe sowie den Austausch zu Energiesicherheit, Landnutzung und Wertschöpfung.

Alle Informationen zu den Inhalten finden Sie auf der Anmeldeseite online:

[Mitdenken.Sachsen.de/1031100](http://Mitdenken.Sachsen.de/1031100)

Um Anmeldung wird gebeten!

Durchführung: Dialog- und Servicestelle erneuerbare Energien der SAENA

Solaranlage auf dem Dach der Kita Zwergenland



### ■ Kostenfreie Frühjahrsaussaat für heimische Wiesen

**Grimma.** Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) stellt im Rahmen des Projekts „Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge“ kostenlos gebietseigenes zertifiziertes Saatgut für geeignete Blühflächen zur Verfügung. Bis zum 15.1.2023 kann man sich für das Saatgut bewerben. Weitere Informationen: [www.grimma.de/Schmetterlingswiese](http://www.grimma.de/Schmetterlingswiese)



## Stadtentwicklungsprojekt zwischen Bahnhof, Kaserne, Teletubbyland und Broner Ring

**Grimma.** Wie soll das knapp 50 Hektar große Areal zwischen Oberer Bahnhof und Broner Ring in der Zukunft genutzt werden? Das wollte das Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Grimma von den Grimmaerinnen und Grimmaern wissen. In einer öffentlichen Diskussionsrunde wurden erste Ideen in einer Bürgerbeteiligung vorgestellt und skizziert. Im Herbst führte die STEG Stadtentwicklung GmbH aus Dresden im Auftrag der Stadtverwaltung eine Umfrage durch. 205 Personen beteiligten sich. Vor allem Personen aus dem näheren Umfeld des Gebietes nahmen an der Umfrage teil. Die Auswertung der Fragebögen ergab, dass ein Großteil der Teilnehmenden Maßnahmen zur Umgestaltung von Bahnhofsvorplatz und Bahnhofspark als sehr wichtig einschätzten. Auch die Wieder-

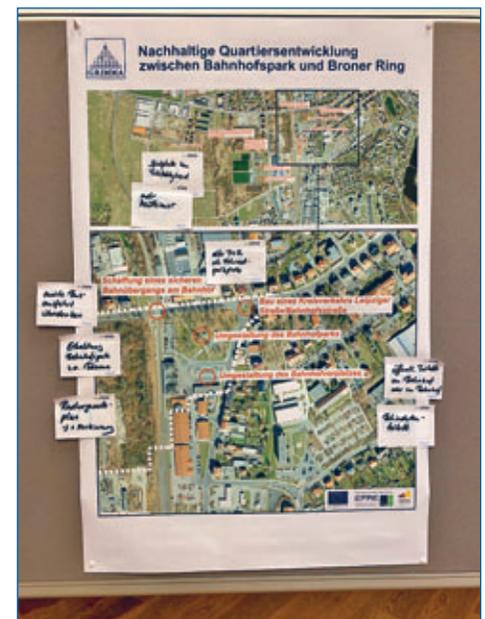
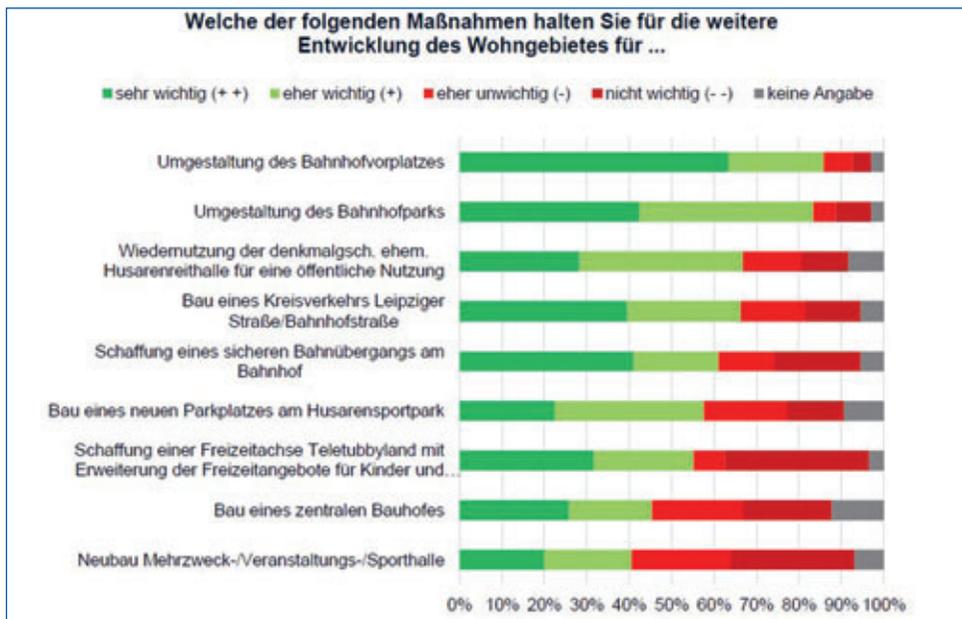
nutzung der ehemaligen Husarenreithalle und das Errichten neuer Parkplätze werden als prioritäre Maßnahmen erachtet. Die Herstellung der Barrierefreiheit, insbesondere im Rahmen von Gehwegerneuerungen und Errichtung von öffentlichen Toiletten wurde von vielen Teilnehmenden ebenfalls als sehr beziehungsweise eher wichtige Maßnahme beurteilt. Um das Zusammenleben der Generationen und die Angebote für Kinder und Jugendliche zu verbessern, erachten viele der Teilnehmenden Maßnahmen zur Erweiterung von Freizeitangeboten für Kinder/Jugendliche, das Errichten von Parks mit Möglichkeiten zu sportlichen Aktivitäten sowie Grünstreifen und eine einheimische Bepflanzung auch von Bäumen als wichtig. Als eher unwichtig bzw. gar nicht wichtig wurden hingegen Maßnah-

men wie der Bau eines zentralen Bauhofes oder der Neubau einer Mehrzweck-/Veranstaltungs-/Sporthalle angesehen.

Das umfangreiche Antragsverfahren für eine Mittelbeantragung aus den Förderprogrammen für „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ und der Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ befindet sich in der finalen Phase. Bis Ende Januar 2023 soll das endgültige Handlungskonzept mit allen Einzelmaßnahmen vom Stadtrat verabschiedet und beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung eingereicht werden.

Die komplette Auswertung unter

[www.grimma.de/efre2027](http://www.grimma.de/efre2027)



## Energetische Sanierung der Oberschule Grimma beschlossen

**Grimma.** In seiner Sitzung am 24. November fasste der Stadtrat den Baubeschluss zur Sanierung des Hauptgebäudes der Oberschule Grimma.

Sanierungsmaßnahmen wurden am Schulkomplex in den vergangenen Jahrzehnten schon verschiedentlich durchgeführt. Es erfolgte jedoch keine grundhafte Sanierung des Gesamtgebäudes. In der Gebäudehistorie ist die abschnittsweise Instandsetzung des Hauses den Hochwasserereignissen und den daraus resultierenden Sanierungsmaßnahmen geschuldet.

Mit der nun angedachten Sanierung ist zum einen die energetische Situation am Haus, zum anderen die Anforderungen aus der Digitalisierung des Schulhauses Mittelpunkt der Betrachtung. Geplant sind in dieser Baumaßnahme unter anderem ein kompletter Fensteraustausch, das Anbringen von Sonnenschutzelementen im Hofbereich, die Fassadensanierung, die Umstellung der Hei-

zung von einer Gasheizung auf eine Wärmepumpentechnik, die Erneuerung der Heizungsinstallation einschließlich Verteilung, Sanierung im 1. Obergeschoss sowie die Ertüchtigung der elektrischen Gebäudeinstallation einschließlich der Datenleitungen sowie die Steuerleitungen für den Betrieb der Gebäudeleittechnik. Mit einer Anpassung der Anordnung der Sanitärbereiche erfolgt damit einhergehend der Einbau einer mechanischen Belüftungsanlage.

Die Sanierung wird im laufenden Schulbetrieb durchgeführt, es wird sich jedoch vorrangig auf die Schulferien konzentriert. Die Bauzeit ist für Januar 2024 geplant, steht aber in Abhängigkeit der Bewilligung von Fördermitteln aus dem Schulhausbau. Die Gesamtkosten liegen bei 4.444.916,40 Euro brutto. Für die Sanierung ist eine Förderung nach der Förderrichtlinie Schulinfrastrukturverordnung beantragt. Der Fördersatz beträgt 60 Prozent.

## Breitbandausbau: Drohnen nehmen Gebiet östlich der Mulde ins Visier

**Grimma.** Die Vermessung im Zuge des Breitbandausbaus in Grimma und den Ortsteilen erfolgt derzeit im sechsten Abschnitt.



Foto: unsplash

Das Unternehmen DIMAnet aus Halle, welches vom Tiefbauamt der Stadt Grimma für die Breitbandplanung beauftragt wurde, vermisst die Fläche zwischen Grottewitz und Höfgen beziehungsweise zwischen Neunitz und Zaschwitz mit speziellen Drohnen. Der Breitbandausbau in Grimma wird vom Bund und dem Freistaat gefördert. Die nötigen Genehmigungen liegen vor. Weitere Informationen unter [www.grimma.de/glasfaser](http://www.grimma.de/glasfaser)

## ■ Online-Bürgersprechstunde mit dem Oberbürgermeister

**Grimma.** Die nächste digitale Bürgersprechstunde findet am **Dienstag, 3. Januar**, statt. Von **17.30 bis 18.00 Uhr** steht Oberbürgermeister Matthias Berger wieder Ihren eingereichten Fragen Rede und Antwort. Dazu können Sie Ihr Anliegen im Vorfeld per E-Mail senden an [buergerdialo@muldental.tv](mailto:buergerdialo@muldental.tv). Zu verfolgen ist die Online-Bürgersprechstunde live auf Facebook – über [www.facebook.com/MuldentalTV](https://www.facebook.com/MuldentalTV).

## ■ Sitzungstermine

- **Stadtrat:** Donnerstag, 15.12., 17.00 Uhr, Rathaussaal, Markt 27
- **Technischer Ausschuss:** Montag, 9.1., 17.00 Uhr, Sitzungszimmer des Rathauses, Markt 27
- **Verwaltungsausschuss:** Montag, 16.1., 17.00 Uhr, Sitzungszimmer des Stadthauses, Markt 17

## Sitzungen der Ortschaftsräte

- **Beiersdorf:** 2.2., 19.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Beiersdorf, Neue Grimmaer Straße 28
- **Böhlen:** 23.1., 19.30 Uhr, Feuerwehr-raum Böhlen, Am Rodelberg
- **Döben:** 19.1., 19.30 Uhr, Begegnungsstätte Döben, Kirchberg 19
- **Dürrweitzschen:** 18.1., 19.00 Uhr, Bürgerbüro/Bürgertreff Dürrweitzschen, Obstland-Straße 35
- **Großbardau:** 10.1., 18.30 Uhr, Feuerwehr-raum Kleinbardau, Zur Alten Schmiede 9
- **Großbothen:** 24.1., 19.30 Uhr, Versammlungsraum Großbothen, Colditzer Landstraße 1
- **Höfgen:** 2.2., 19.00 Uhr, Versammlungsraum Kaditzsch, Teichstraße 6
- **Kössern:** 12.12., 19.00 Uhr, Sportlerheim Kössern, An der Muldenbrücke 3
- **Leipzig:** 1.2., 19.00 Uhr, Feuerwehr-raum Leipzig, Am Spritzenhaus 2
- **Mutzschen:** 19.1., 19.00 Uhr, Feuerwehr-raum Mutzschen, Obere Hauptstraße 33
- **Nerchau:** 23.1., 18.30 Uhr, Bürgerzentrum Nerchau, Nerchauer Hauptstraße 18
- **Ragewitz:** 10.1., 18.30 Uhr, Bürgertreff Ragewitz, Ragewitzer Straße 13
- **Zschoppach:** 31.1., 19.30 Uhr, Feuerwehr-raum Zschoppach, Dorfteichstraße 1

Änderungen vorbehalten. Die Sitzungstermine sind über das Ratsinformationssystem unter [www.grimma.de](http://www.grimma.de) einsehbar.

## ■ Satzung der Großen Kreisstadt Grimma zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 die Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt ausschließlich für die Werbung zu politischen Zwecken mit den in § 6 genannten Werbemitteln im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Grimma während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).
- (2) Sofern nichts Anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Regelungen der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Berechtigte

- (1) Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die zur jeweiligen Wahl einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Im Rahmen von Bürgerbegehren und Volksabstimmungen sind die Initiatoren dessen und sonstige Interessengruppen zur Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung berechtigt, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.

### § 3 Wahlkampfzeit und Vorwahlzeit

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch 6 Monate vor der Wahl.
- (2) Die Vorwahlzeit beginnt am 43. Tag vor der Wahl (Samstag) um 0.00 Uhr.
- (3) Die Wahlkampf- und Vorwahlzeit enden am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale/ Abstimmungslokale.

### § 4 Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung

- (1) Jede Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und des Straßenbegleitgrüns während der Wahlkampf- und Vorwahlzeit mit den nach § 6 benannten Werbemitteln be-

darf der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Grimma.

- (2) Jede gemäß dieser Satzung erlaubte Wahlwerbung darf erst errichtet, aufgestellt oder betrieben werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Anträge für eine Erlaubnis sind von dem Berechtigten oder einem von ihm schriftlich Bevollmächtigten mit dem Formblatt gemäß **Anlage 1** zu dieser Satzung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich oder elektronisch in der Großen Kreisstadt Grimma einzureichen.
- (4) Über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist durch die Große Kreisstadt Grimma bei Vollständigkeit des Antrages bis spätestens drei Kalendertage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich zu entscheiden.
- (5) Die erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der gültigen Sondernutzungssatzung verstoßen wird.

### § 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis soll nach Abwägung aller Umstände versagt werden, wenn:
  - (a) Überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn durch die Ausübung der Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
  - (b) wegen der Art oder Beschaffenheit des Werbemittels eine Beschädigung der öffentlichen Straßen oder öffentlichen Einrichtungen zu erwarten ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:
  - (a) der Antrag gegen die §§ 6 - 12 verstößt,
  - (b) der Inhalt keine Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung darstellt,
  - (c) der Antrag unvollständig ist.

### § 6 Werbemittel

- (1) Werbeträger im Sinne dieser Satzung sind Hängeschilder und Großflächenplakataufsteller, welche der Aufnahme von Wahlwerbeplakaten dienen.
  - (a) Hängeschilder dürfen die Maximalgröße von 59,4 cm x 84,0 cm (DIN A1 Format) nicht überschreiten.



## Amtliche Bekanntmachungen

Dies gilt auch bei der Ausführung der Hängeschilder als „Sandwichplakat“, welche beidseitig mit Wahlwerbung bedruckt und als solche lesbar sind.

„Sandwichplakate“ sind bei der Ermittlung der Anzahl nach § 9 doppelt zu zählen und anzugeben.

- (b) Großflächenplakataufsteller dürfen die Maximalgröße von 3,70 m x 2,70 m nicht überschreiten. Bei diesen Aufstellern ist eine beidseitige Plakatierung möglich, soweit der dafür vorgesehene Standort diesen Maßen entsprechend zulässt und so die Verkehrssicherheit weiterhin gewährleistet werden kann. Das Aufstellen von „Dreiecksaufstellern“ als Plakatierungsfläche oder aus Stabilitätsgründen ist nicht gestattet.

Die Aufstellung von Großflächenplakataufstellern mit scharfkantigen Metallrahmen oder solche, von denen anderweitig eine Verletzungsgefahr ausgeht, ist verboten.

- (c) Andere als die hier aufgeführten Werbeträger zum Zweck der Wahlwerbung sind im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Grimma nicht zugelassen.
- (2) Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände zum Zweck der Informationsvermittlung über Wahl- und Abstimmungsziele und über Kandidaten, welche die Berechtigten zur Wahl oder Abstimmung aufstellen.
- Bei deren Beantragung ist ein Lageplan mit genauer Standortbestimmung beizufügen.
- (3) Lautsprecherwerbung darf innerhalb der Vorwahlzeit, aber nicht am Wahltag selbst, abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) durchgeführt werden.

### § 6a Inhalt der Wahlwerbung

Für den Inhalt der Werbung sind die Berechtigten verantwortlich, der Inhalt unterliegt keiner Prüfung und Bewertung der Behörde. Jedoch darf die Werbung nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

### § 7 Örtliche Zulässigkeit von Wahlwerbung

- (1) Werbeträger, Informationsstände und Lautsprecherwerbung dürfen aufgehängt, aufgestellt oder betrieben werden, wenn diesen nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) In der Vorwahlzeit dürfen in und an der Briefwahlstelle und den Gebäuden, in welchen sich Wahllokale befinden sowie vor dem Zugang zu diesen Gebäuden in einem Bereich von 20 m Werbeträger nicht angebracht oder aufgestellt und Informationsstände und Lautsprecherwerbung nicht errichtet oder betrieben werden.

### § 8 Werbeträger

- (1) Werbeträger nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung dürfen nur in der Vorwahlzeit zum Zweck der Wahlwerbung errichtet, aufgebaut oder aufgehängt werden.
- (2) Werbeträger sind so aufzustellen, zu befestigen oder aufzuhängen, dass die Verkehrssicherheit zu jeder Zeit gewährleistet ist. Insbesondere die Einhaltung des Lichtraumprofils auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist jederzeit sicherzustellen.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger obliegt dem Berechtigten. Dieser ist demnach verantwortlich für die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen sowohl des ruhenden als auch des fließenden Verkehrs. Der Berechtigte haftet für Schäden, die durch das Aufstellen oder Aufhängen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleibs im öffentlichen Straßenraum entstehen. Er stellt die Große Kreisstadt Grimma ausdrücklich von entsprechenden Schadensersatzforderungen Dritter frei.
- (4) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:
- an oder neben den Masten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;
  - an und auf Brücken, Buswartehäuschen, Haltestellen und Verkehrsinseln;
  - an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
  - an Hydranten, Schaltkästen und anderen der Versorgung dienenden Einrichtungen;
  - an Stellen, an denen die Verkehrsübersicht/ Verkehrssicherheit gefährdet ist;
  - in einer Entfernung von weniger als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie Verkehrsflächen, welche zum Parken freigegeben sind;
  - an Bäumen aller Art;
  - an und auf Pflanzgefäßen aller Art.
- (5) Großflächenplakataufsteller sollen mit eigener Schwere auf den genutzten Flächen aufgestellt werden. Aufgrabungen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und insbesondere der Straßenbegleitgrünflächen oder dauerhafte Verankerungen der Werbeträger zum Zweck der Befestigung sind nicht gestattet.
- (6) Pro Lichtmast ist die Aufhängung von einem Hängeschild pro Antragsteller (zwei bei der Aufhängung als „Sandwichplakat“) zulässig, dabei sind vom Erdboden bis zur Unterkante des Werbeträgers mindestens 2 m freizuhalten.
- (7) Die genehmigten Hängeschilder unterliegen der Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Berechtigten bei Erteilung der Erlaubnis durch die Große Kreisstadt

Grimma übersandt. Die Etiketten sind auf jedem Hängeschild anzubringen, bei „Sandwichplakaten“ sind diese auf beiden sichtbaren Seiten aufzukleben.

- (8) Bei nachweislicher Beschädigung oder Entwendung der Hängeschilder kann ein Ersatz der Etiketten durch das Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Grimma erfolgen.

### § 9 Anzahl der Werbeträger

- (1) Die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Werbeträger dürfen maximal in der nachfolgenden Anzahl durch die Berechtigten im Sinne des § 2 dieser Satzung im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma angebracht oder aufgestellt werden: 150 Stück Hängeschilder  
5 Stück Großflächenplakataufsteller
- (2) Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen, bedeutet:
- Stadtgebiet: die Stadt Grimma als solche mit ihren Stadtteilen. Es wird hierbei allein die Kernstadt betrachtet ohne Berücksichtigung der Ortschaften und Ortsteile;
  - Gemeindegebiet: die Summe aller Ortschaften und Ortsteile;
  - Historische Altstadt: bereichsumfassend der **Anlage 2**.
- (3) Von den genehmigten Hängeschildern dürfen maximal 50 Stück im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Grimma aufgehängt werden, die verbleibenden Hängeschilder sind auf das übrige Gemeindegebiet zu verteilen.
- (4) Von den genehmigten Großflächenplakataufstellern dürfen maximal 2 Stück in der historischen Altstadt von Grimma aufgestellt werden, die Verbleibenden sind auf das übrige Stadt- und Gemeindegebiet zu verteilen. Die Verteilung der Großflächenplakataufsteller richtet sich nach den gelisteten Standorten der **Anlage 3** dieser Satzung.
- (5) Für die Vergabe der Großflächenplakataufsteller ist der Antrag zwölf Wochen vor Beginn der Vorwahlzeit einzureichen. Diesem Antrag sind ein Lageplan oder Fotos beizufügen, auf welchen der genaue Standort und die Aufstellungsrichtung eingetragen sind. Dabei sollen die Standorte nach Priorität für den Berechtigten aufgelistet werden. Nach Ablauf des letzten Tages der Antragstellung werden die Anträge geprüft.
- (6) Die Vergabe der Standorte erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Chancengleichheit der politischen Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern. Dazu wird bei zu vielen Anträgen für den jeweiligen Standort unter Aufsicht des Beirates für Umwelt, Ordnung und Verkehr ein geeignetes Auswahlverfahren zur

Wahrung der Chancengleichheit durchgeführt.

- (7) Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, gilt ebenfalls die unter Abs. 1 angegebene zahlenmäßige Obergrenze der Hängeschilder pro Wahltag und jeweils Berechtigten. Für die Großflächenplakataufsteller reduziert sich die Anzahl der möglichen Aufsteller in der historischen Altstadt von Grimma auf 1 Stück pro Berechtigten, auf Grund des möglichen höheren Parteaufkommens. Hat der Berechtigte Wahlvorschläge für mehrere, an einem Wahltag stattfindende Wahlen eingereicht, obliegt ihm die Entscheidung, für welche der jeweils stattfindenden Wahlen die Werbeträger konkret genutzt werden.
- (8) Im Fall einer nach den jeweils gültigen europa-, bundes-, landes- und kommunalrechtlichen Wahlvorschriften stattfindenden Nach- oder Wiederholungswahl sowie im Fall von zweiten Wahlgängen bei der Landrats- oder Oberbürgermeisterwahl finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 10 Werbung

### für öffentliche Wahlveranstaltungen

- (1) Berechtigte dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen während der Wahlkampfzeit nur für die öffentlichen Wahlveranstaltungen werben, welche innerhalb der nächsten zehn Tage ab Ausübung der Wahlwerbung durch Hängeschilder stattfinden.
- (2) Dabei kann ein Hängeschild Werbung für mehrere Veranstaltungen abbilden.
- (3) Die Hängeschilder können zusätzlich zu der in § 9 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anzahl beantragt werden.

## § 11 Informationsstände

- (1) Die beantragten Informationsstände sind unter Beachtung der jeweils geltenden Auflagen der Erlaubnis zu errichten, zu betreiben und zu entfernen.
- (2) Mit und an Informationsständen dürfen weder Passanten belästigt oder genötigt noch ortsansässige Gewerbeeinrichtungen objektiv beeinträchtigt werden.

## § 12 Lautsprecherwerbung

Für die Durchführung der Lautsprecherwerbung sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.
- b) Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.
- c) In der Nähe von Krankenhäusern, Kinderta-

geseinrichtungen, Schulen und religiös genutzten Gebäuden ist die Ausübung der Lautsprecherwerbung nicht gestattet.

- d) In reinen Wohngebieten gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

## § 13 Entfernen von Werbemitteln

- (1) Hängeschilder für Veranstaltungswerbung nach § 10 dieser Satzung sind innerhalb von fünf Tagen nach Ende der beworbenen Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Die Werbeträger (Hängeschilder und Großflächenplakataufsteller) sind innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung der Wahl oder Abstimmung zu beseitigen.
- (3) Ist bei einer Wahl ein weiterer Wahlgang notwendig, so verlängert sich die Erlaubnis ohne Neubeantragung um den neu angegebenen Wahltag und dessen Vorwahlzeit.
- (4) Ist die Erlaubnis erloschen oder wird diese widerrufen, so sind die Werbeträger zu dem im Widerruf benannten Termin zu entfernen. Ist ein solcher Termin nicht festgelegt, so ist zur Entfernung der Werbeträger der Tag nach Erlöschen der Erlaubnis festzuhalten.
- (5) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu entfernen.
- (6) Die in Anspruch genommene öffentliche Fläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und in jedem Fall der genutzten Werbemittel ordnungsgemäß zu hinterlassen.

## § 14 Entfernen ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände durch Ersatzvornahme

- (1) Entgegen den Vorschriften vorhandene Werbemittel gemäß § 6 dieser Satzung werden, sofern sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht entfernt worden sind, im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Grimma kostenpflichtig beseitigt.
- (2) Ohne Erlaubnis angebrachte oder aufgestellte Werbemittel werden ohne schriftliche Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Grimma kostenpflichtig entfernt.
- (3) Die Kosten für die Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand für die Beseitigung und Beräumung der nicht ordnungsgemäßen oder unerlaubt ausgeübten Wahlwerbung und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.
- (4) Die Anwendung der Ersatzvornahme kommt im gleichen Zuge in Betracht, sollten polizeirechtliche Maßnahmen auf Grundlage des Sächsi-

schen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) bei einer Gefahrenlage notwendig werden.

## § 15 Gebühren und Kosten

- (1) Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und des Straßenbegleitgrüns werden nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung erhoben, sofern hierfür Gebühren zu zahlen sind.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 des SächsStrG oder des § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße, einen Weg, Platz oder das Straßenbegleitgrün ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus nutzt;
  - entgegen § 4 Abs. 2 die Wahlwerbung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert;
  - andere als in § 6 benannte Werbemittel nutzt;
  - die örtliche Zulässigkeit nach § 7 und die zeitliche Zulässigkeit nach § 8 Abs. 1 missachtet;
  - den in § 8 Abs. 4 bis 7 und § 9 Abs. 1 bis 4 und in § 11 und 12 getroffenen Regelungen für die einzelnen Werbemittel nicht Folge leistet;
  - einer vollziehbaren Bedingung oder Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  - den Fristen zur Entfernung der Werbemittel nach § 13 Abs. 1, 2 und 5 nicht nachkommt;
  - entgegen § 13 Abs. 6 nach Beendigung der Wahlwerbung den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG und § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Wahlwerbesatzung der Großen Kreisstadt Grimma vom 27. Oktober 2016 außer Kraft.

Grimma, den 28.11.2022



Matthias Berger  
Oberbürgermeister



# Amtliche Bekanntmachungen

## Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 der Wahlwerbesatzung

Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 der Wahlwerbesatzung

**Große Kreisstadt Grimma**  
Antrag zur Wahlwerbung



**Antragsteller**

Ansprechpartner:  
Adresse:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

---

**Art der Wahlwerbung**

Werbeträger nach § 6 Abs. 1 Bst. a der Satzung (Hängeschilder):  
Zeitraum:  
Anzahl:  
Größe:

Werbeträger nach § 6 Abs. 1 Bst. b der Satzung (Großflächenplakataufsteller):  
Zeitraum:  
Anzahl:  
Aufstellungsstandorte (Nummerierung nach Anlage 3):

Informationsstände nach § 6 Abs. 2 der Satzung und Lautsprecherwerbung nach § 6 Abs. 3 der Satzung:  
Inhalt:  
Datum und Uhrzeit:  
Veranstaltungsort:

(erforderliche Anlagen sind ggf. beizufügen)

Ort, Datum Unterschrift

Bitte den vollständig ausgefüllten Antrag zurücksenden an:  
Stadtverwaltung Grimma, Ordnungsamt, Markt 16/17, 04668 Grimma

## Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 der Wahlwerbesatzung



## Anlage 3 zu § 9 Abs. 4 der Wahlwerbesatzung

### Großflächenplakataufstellerstandorte GRIMMA

Nr.	Bezeichnung	Anzahl
1	Wurzener Straße, Grünfläche vor Netto	1
2	Wurzener Straße, Bushaltestelle "Hohle"	1
3	Wurzener Straße, Zufahrt zur Brücke links	1
4	Wurzener Straße, Zufahrt zur Brücke rechts	1
5	Friedrich-Oettler-Straße/Wurzener Straße	2
6	Friedrich-Oettler-Straße/Brückenstraße	1
7	Friedrich-Oettler-Straße, ggü. Hausnummer 14a	1
8	Friedrich-Oettler-Straße, ggü. Einfahrt Nicolaiplatz	1
9	Friedrich-Oettler-Straße, Einfahrt Nicolaplatz	1
10	Friedrich-Oettler-Straße, Einfahrt Clara-Zetkin-Straße	1
11	Wallgraben, vor Sparkassenparkplatz	1
12	Wallgraben, ggü. Hausnummer 15 (A.-B.-Straße Süd)	1
13	Wallgraben, A.-B.-Straße Nord	1
14	Wallgraben, Einfahrt ehemals Hotelparkplatz Husarenhof	1
15	Leipziger Straße, vor Schwanenteich Denkmal	1
16	Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz	2
17	Bahnhofstraße, Bahnhofspark/Leipziger Straße	2
18	Leipziger Straße/Weingartener Straße	1
19	Leipziger Straße/Gerichtswiesen Grünfläche Kreisverkehr	1
20	Südstraße, ggü. Einfahrt GGI	1
		<b>23</b>

### ORTSTEILE

1	Mutzschen, Obere Hauptstraße vor Norma	1
2	Mutzschen, Obere Hauptstraße/Zum Storchennest links	1
3	Nerchau, Neichener Straße 52	1
4	Nerchau, Nerchauer Hauptstraße 50-51	1
5	Großbardau, Parthenstraße Feuerwehr	1
		<b>5</b>

### 28 Großflächenplakatstandorte

#### ■ Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Großen Kreisstadt Grimma zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 11.12.2022



Matthias Berger  
Oberbürgermeister



# ■ Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen\* und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Großen Kreisstadt Grimma

\*(Kindertageseinrichtungen umfassen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## Abschnitt 1 (§ 1 bis § 14)

### Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma. Sie gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 SächsKitaG anmelden bzw. angemeldet haben. Die Aufgaben und Ziele dieser Einrichtungen ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.
- (2) Zur Erfüllung von Aufgaben des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in den Kindertagesstätten (SächsKitaG) werden in der Großen Kreisstadt Grimma im Folgenden die Grundsätze der Kinderbetreuung festgelegt. In Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma befinden sich folgende Einrichtungen:
  - Naturkindertagesstätte „Bienenhaus“, Döben, Kirchberg 19, 04668 Grimma
  - Kindertagesstätte „Schmetterling“, Beiersdorf, Neue Grimmaer Straße 28, 04668 Grimma
  - Kindertagesstätte „Parthenzwerg“, Großbardau, Großbardauer Hauptstr. 3a, 04668 Grimma
  - Integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“, Im Steingarten 1, 04668 Grimma
  - Sport- und Spielkindertagesstätte „Sprungbrett“, Im Steingarten 1, 04668 Grimma
  - Kindertagesstätte „Zwergenland“ Grimma West, Westring 3–5, 04668 Grimma
  - Kindertagesstätte „Gans schön fit“, Nerchau, Jahnstraße 12, 04668 Grimma
  - Kindertagesstätte „Sonnenschein“, Cannewitz, Am Fischerplatz 1, 04668 Grimma
  - Kindertagesstätte „Abenteuerland“, Fremdiswalde, Fremdiswalde 104, 04668 Grimma
  - Kindertagesstätte „Kleine Strolche“, Dürrwitzschen, Ostrauer Straße 1, 04668 Grimma
  - Kindertagesstätte „Krümelburg“, Haubitz, Haubitzer Straße 15, 04668 Grimma

- Kindertagesstätte „Spatzennest“, Großbothen, Rotsteg 5, 04668 Grimma
- Integrationseinrichtung „Zwergenland“, Mutzschen, Zum Storchennest 1a, 04668 Grimma
- Hort „Wilde Würmer“ Grimma West, Vorwerkstraße 34, 04668 Grimma
- Hort „Pffifikus“, Platz der Einheit 7, 04668 Grimma
- Hort Hohnstädt, Schillerstraße 6, 04668 Grimma
- Hort Zschoppach, Zschoppach, Zur Kirche 13, 04668 Grimma
- Hort Großbothen, Großbothen, Wilhelm-Ostwald-Straße 6, 04668 Grimma
- Hort „Gans schön fit“, Nerchau, Wiesental 3, 04668 Grimma
- Hort „Mutzschener Parkgeister“, Mutzschen, Dr.-R.-Koch-Straße 6, 04668 Grimma

#### § 2 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und den Eltern. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG haben die Personensorgeberechtigten vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Der ärztliche Nachweis soll bei Krippen-, Kindergarten- und ggf. Hortkindern nicht älter als **8 Tage** sein. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist er älter als oben angegeben, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Ferner haben sie nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend die seit dem 01.03.2020 gesetzlich vorgeschriebene (Maserschutzgesetz) Schutzimpfung gegen Masern erhalten hat.
- (3) Die Eingewöhnung beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Gestaltung und die Dauer der Eingewöhnungsphase sind von den individuellen Bedingungen des Kindes abhängig und werden von den Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der Konzeption gestaltet. Die Große Kreisstadt Grimma erhebt in der Eingewöhnungszeit einen Elternbeitrag von durchschnittlich 4,5 Stunden. Die entsprechende Betreuungsgebühr ist von den Eltern an die Große Kreisstadt Grimma zu entrichten.

#### § 3 Betreuungsangebote,

##### Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Grimma für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer schriftlichen Änderung des Betreuungsvertrages. Findet ein regelmäßiges Auftreten der Überschreitung der vereinbarten Betreuungsdauer statt, ist der Betreuungsvertrag entsprechend des Bedarfes anzupassen. Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist kostenpflichtig.
- (2) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. bis zu 4,5 Stunden
  2. bis 6 Stunden
  3. bis 9 Stunden, in Absprache mit Leiterin und Träger auch längere Betreuungszeit möglich
- (3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. Kernzeit nach Unterrichtschluss bis 16:00 Uhr
  2. Nutzung Früh- und/oder Spätdienst. Der nahtlose Übergang zwischen Unterrichtszeit und Hortbetreuung wird gewährleistet. Die Zeiten der Ganztagsangebote am Nachmittag sind in der Hortbetreuung inbegriffen.
- (4) Während der Schulferien kann die Große Kreisstadt Grimma eine individuelle Schließung der Horte vereinbaren, wobei die Dauer der Schließung drei Wochen nicht übersteigen soll und eine Ersatzbetreuung in einer anderen Kindereinrichtung der Großen Kreisstadt Grimma gewährleistet wird. Die Große Kreisstadt Grimma gibt die Schließzeiten bis zum 30.11. eines Jahres für das kommende Jahr bekannt.
- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage des Abschnitts II dieser Satzung durch Erlass eines Gebührenbescheides.

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) In der Regel sind die Kindertageseinrichtungen von 6:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Individuell abweichende Öffnungs- und Schließzeiten werden in der Hausordnung bzw. der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung aufgeführt. Die Festlegung dieser Zeiten werden gemäß § 5 SächsKitaG in Abstimmung mit



## Amtliche Bekanntmachungen

dem Elternbeirat, durch die Große Kreisstadt Grimma und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart.

- (2) Die Öffnungszeit des Hortes in den Schulferien ist von 07.00 Uhr - 16.00 Uhr.
- (3) Im Aufnahmegespräch ist mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertageseinrichtung der jeweilige Bedarf an entsprechenden Betreuungszeiten abzusprechen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. An Brückentagen vor oder nach gesetzlichen Feiertagen, können die Kindereinrichtungen nach Bedarfsermittlung geschlossen bleiben. Besteht für die Personensorgeberechtigten ein berufsbedingt begründeter Bedarf, wird eine Betreuung der Kinder in einer Kindereinrichtung der Großen Kreisstadt Grimma gewährleistet.

### § 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Kinder sind innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung und unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten zu bringen und wieder abzuholen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/ Bevollmächtigten an die Erzieherin, bzw. mit der Übernahme der Kinder nach Beendigung des Unterrichts. Diese endet mit der Übergabe des Kindes durch die Erzieherin bzw. den Erzieher an den Personensorgeberechtigten/Bevollmächtigten, mit Verabschiedung bzw. wenn möglich mit Einstieg in den Bus.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 sind schriftlich zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leiterin bzw. dem Leiter der Kindereinrichtung, in Vertretung mit dem pädagogischen Fachpersonal, zu vereinbaren. Dies gilt:
  - für die Abholung durch bevollmächtigte Personen,
  - wenn das Kind den Weg von zu Hause in die Kindereinrichtung und / oder von der Kindereinrichtung nach Hause ohne Begleitung zurücklegen soll; hier sind die konkreten Zeiten genau anzugeben, Abs. 2 gilt sinngemäß für die An- und Abmeldung durch das Kind,
  - wenn Kinder allein den Schulbus oder öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen.
 Abholberechtigte Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Kinder dort im Rahmen ihrer Gruppen an Aufführungen teilnehmen.

### § 6 Gastkinder

- (1) In den Kindereinrichtungen können in Ausnahmesituationen Gastkinder bei begründetem Betreuungsbedarf je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch eines Gastkindes ist bei der Großen Kreisstadt Grimma schriftlich vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage eines Gastplatzvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Grimma für maximal vier Wochen betreut. Die Mindestaufnahmzeit beträgt eine Woche.
- (3) Der Elternbeitrag für Gastkinder ist eine Woche nach Aufnahme des Kindes für die angemeldete Zeit auf Grundlage der Festlegung im Gastplatzvertrag zu zahlen.

### § 7 Anmeldung, Änderung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die verbindliche Anmeldung eines Kindes erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung und der Großen Kreisstadt Grimma in der Regel zum ersten des Monats.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung soll 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Grimma. Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Hausordnung sowie die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.
- (4) Der Betreuungsvertrag für die Schulanfänger zur Aufnahme in den Hort soll spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende des laufenden Jahres für das neue Schuljahr geschlossen werden.
- (5) Änderungsmitteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Änderungsfrist beträgt 1 Monat und kann nur zum Monatsende erfolgen. Eine Änderungsmitteilung wird beispielsweise erforderlich bei Änderung der Adresse, Änderung der Familienverhältnisse, Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Bankverbindung oder Änderung bei Absenkung der Geschwisterermäßigung.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kün-

digungsfrist beträgt einen Monat und kann nur zum Monatsende erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Zugangs (Posteingang) bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Grimma.

- (7) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung wechselt, dessen Träger die Große Kreisstadt Grimma ist und ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (8) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule. Sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein. Besucht das Kind nicht den Hort in den Sommerferien, gilt Abschnitt I § 7 Abs. 6 dieser Satzung.
- (9) Die Große Kreisstadt Grimma kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages insgesamt mindestens 2 Monatsbeträge beträgt,
  2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
  3. unüberwindbare Konflikte einer vertrauensvollen Zusammenarbeit entgegenstehen,
  4. die Einrichtung geschlossen wird.
- (10) Sofern seitens der Großen Kreisstadt Grimma das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 9 Ziffer 1 wegen Zahlungsverzug ausgeübt wurde, ist eine Wiederaufnahme des Kindes grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen möglich.

### § 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder im häuslichen Wohnumfeld des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist dem Personal der Kindertageseinrichtung bis 8.00 Uhr am gleichen Tag mitzuteilen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen externer Essenanbieter sind zu beachten.

- (3) Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist von den Personensorgeberechtigten einzuhalten.
- (4) Fristgemäße Anzeige von vertragsrelevanten Veränderungen laut § 7 Abs. 5.

## § 9 Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung geben den Personensorgeberechtigten bei Bedarf Gelegenheit zum Gespräch bzw. zur Aussprache. Dies muss unverzüglich mit der Möglichkeit der Terminabsprache geschehen.
- (2) Treten die im § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG), zuletzt geändert am 23.05.2020, genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Grimma sowie das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leiterin / der Leiter zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
- (4) Alle nicht in dieser Satzung geregelten individuellen Bedingungen, die für einen störungsfreien Ablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden in der Konzeption bzw. der Hausordnung festgehalten, die mit Unterschrift des Betreuungsvertrages als verbindlich akzeptiert gelten.

## § 10 Versicherung

Alle in den Kindertageseinrichtungen mit einem gültigen Betreuungsvertrag angemeldeten Kinder sind über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Großen Kreisstadt Grimma auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auf dem direkten Heimweg nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich versichert.

## § 11 Essensversorgung

In den Kindertageseinrichtungen gewährleistet die Große Kreisstadt Grimma eine Essensversorgung der Kinder. Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist dem Personal der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8:00 Uhr mitzuteilen. Später eingehende Abmeldungen werden bei der Verrechnung des Essengeldes nicht berücksichtigt. Wird die Essensversorgung durch einen externen Anbieter erbracht, sind dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen zu beachten.

## § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten wird gem. § 6 SächsKitaG in allen Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt

Grimma umgesetzt.

- (2) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die Kindertageseinrichtung betreffend.  
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (3) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für die Abläufe und Inhalte der Kindertageseinrichtung zu geben,
  - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Sorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Große Kreisstadt Grimma zu übermitteln
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (4) Vor wichtigen Entscheidungen der Großen Kreisstadt Grimma, die Kindertageseinrichtung betreffend, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
  2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
  3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
  4. Änderungen bei der Essensversorgung,
  5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
  6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
  7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (5) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.  
Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
  - (6) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Diese haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
  - (7) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und

kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Großen Kreisstadt Grimma sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

## § 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Grimma erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Große Kreisstadt Grimma erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

## § 14 Datenerhebung

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich, gem. § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Bei Wunsch auf Lasteneintrag Bank- und Kontodaten

Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.



## Amtliche Bekanntmachungen

Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sächsisches Kindertagesstättengesetz, Sächsisches Datenschutzgesetz. Die Löschung der gespeicherten Daten erfolgt sobald sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind.

### Abschnitt 2 (§ 15 – § 20)

#### Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

##### § 15 Geltungsbereich

- (1) Der Abschnitt 2 gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 2-5 SächsKitaG im Stadtgebiet Grimma betreut werden, gilt der § 18 Abs. 1-5 des Abschnittes bestätigt durch eine schriftliche Zustimmung der freien Träger.
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflegestellen nach § 1 Abs. 1 und 6 SächsKitaG betreut werden, gilt § 14 Abs. 6 SächsKitaG.

##### § 16 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Grimma erhebt die Stadt Grimma Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, grundsätzlich zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen werden.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 18 Abs. 7 dieses Abschnittes entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien, zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung per Allgemeinverfügung bzw. quarantänebedingte Schließung oder betriebsbedingte zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. *Eventuelle Abweichungen oder Erstattungen erfolgen nur analog entsprechenden Beschlüsse der Stadt Grimma.*

- (5) Im Falle eines ununterbrochenen Fehlens infolge Krankheit mit ärztlicher Bescheinigung oder einem Kuraufenthalt von mehr als vier Wochen hintereinander, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Großen Kreisstadt Grimma ein Erlass des Elternbeitrages für die darüberhinausgehende Zeit erfolgen.

##### § 17 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

##### § 18 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten entsprechend § 14 Abs. 2 SächsKitaG eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Die Elternbeiträge werden gemäß § 1 Abs. 2, und 3 und 4 i.V. m. § 15 SächsKitaG erhoben und betragen für die Große Kreisstadt Grimma ab dem 01.01.2023:
  1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 9 Stunden 200,00 Euro pro Monat,
  2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 9 Stunden 120,00 Euro pro Monat,
  3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 6 Stunden 75,00 Euro pro Monat.
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende Beträge erhoben:
  1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 10 Stunden: 222,22 Euro pro Monat
  2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 10 Stunden: 133,33 Euro pro Monat
  3. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 11 Stunden: 244,44 Euro pro Monat
  4. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 11 Stunden: 146,67 Euro pro Monat

Dies ist nur in begründeten Fällen mit der Leiterin der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 bis 3 gebildete Elternbeitrag entsprechend der Tabelle 1. Um die Absenkung in Anspruch nehmen zu können, ist ein Nachweis durch die Eltern zu erbringen. Änderungen sind gem. Abschnitt 1 § 7 (5) fristgemäß anzuzeigen.
- (5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um jeweils zehn vom Hundert.
- (6) Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, muss für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Krippenbeitrag entrichtet werden. Erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird der Beitrag für Kindergartenkinder fällig.
- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte für das zusätzliche Angebot erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Entgelt von 5,00 € berechnet.
- (8) Kinder die für den Ferienhort angemeldet sind, müssen für angemeldete und geplante Veranstaltungen auch bei Nichtteilnahme bezahlen. Die Vorlage eines Krankenscheins berechtigt im Ausnahmefall zur Rückerstattung bereits bezahlter Gelder.
- (9) Für Gastkinder werden dieselben Beiträge und Entgelte erhoben wie oben bereits genannt (siehe Tabelle).

##### § 19 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Großen Kreisstadt Grimma festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Grimma ist jeweils am 20. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. In Absprache mit dem Träger sind Ausnahmen zulässig.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

##### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2020 außer Kraft.

Grimma, den 24.11.2022



Matthias Berger  
Oberbürgermeister

**Tabelle 1 – Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte gemäß § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG**

Träger: Stadtverwaltung Grimma  
Stand: 01.01.23

		Vollständige Familie			Alleinerziehende		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<b>Kinderkrippe</b>	11 h	244,44 €	146,67 €	48,89 €	220,00 €	132,00 €	44,00 €
	10 h	222,22 €	133,33 €	44,44 €	200,00 €	120,00 €	40,00 €
	9 h	200,00 €	120,00 €	40,00 €	180,00 €	108,00 €	36,00 €
	6 h	133,33 €	80,00 €	26,67 €	120,00 €	72,00 €	24,00 €
	4,5 h	100,00 €	60,00 €	20,00 €	90,00 €	54,00 €	18,00 €
<b>Kindergarten</b>	11 h	146,67 €	88,00 €	29,33 €	132,00 €	79,20 €	26,40 €
	10 h	133,33 €	80,00 €	26,67 €	120,00 €	72,00 €	24,00 €
	9 h	120,00 €	72,00 €	24,00 €	108,00 €	64,80 €	21,60 €
	6 h	80,00 €	48,00 €	16,00 €	72,00 €	43,20 €	14,40 €
	4,5 h	60,00 €	36,00 €	12,00 €	54,00 €	32,40 €	10,80 €
<b>Hort</b>	6 h	75,00 €	45,00 €	15,00 €	67,50 €	40,50 €	13,50 €
	5 h	62,50 €	37,50 €	12,50 €	56,25 €	33,75 €	11,25 €
	2,5 h	31,25 €	18,75 €	6,25 €	28,13 €	16,88 €	5,63 €

**Anmerkungen:** Die 2,5h Regelung im Hort gilt nur für die LRS - Kinder, welche die GS Bücherwurm in Grimma West besuchen.  
Der Besuch eines Kindes von 10h und 11h in Krippe / Kindergarten sind nur in begründeten Fällen mit der Leiterin der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

Grimma, den 24.11.22

*M. Berger*  
Matthias Berger  
Oberbürgermeister



Grimma, den 11.12.2022

*M. Berger*  
Matthias Berger  
Oberbürgermeister



**Verfügung: Einziehung öffentlicher Straßen**

Der Wirtschaftsweg Nähe Bahndamm Flurstück 903 Gemarkung Mutzschen wird eingezogen. Die Verfügung wird am 10.01.2023 wirksam.  
Gründe für die Widmung laut Beschluss im Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma vom 22.09.2022.  
Die Verfügung kann während der Dienstzeiten (Montag und Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Dienstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 09.00-12.00 Uhr) in der Stadtverwaltung Grimma, Hochbauamt, Sachgebiet Liegenschaften, Markt 16/17, 04668 Grimma eingesehen werden.  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Grimma, Hochbauamt SG Liegenschaften, Markt 16/17, 04668 Grimma, einzulegen.

Grimma, den 28.11.2022

*M. Berger*  
Matthias Berger, Oberbürgermeister



Maßstab: 1:2500 | Tapetdatum: 28.11.2022 | Gemarkung: Mutzschen | Stadtverwaltung Grimma, Hochbauamt Bereich Liegenschaften



## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Internats Gymnasium St. Augustin zu Grimma

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 hat der Stadtrat der Stadt Grimma am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### 1. Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

##### 2. Teil Benutzung

§ 2 Träger, Rechtsform und Nutzer

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Zugangsvoraussetzung, Aufnahme

§ 5 Inhalt und Ende des Nutzungsverhältnisses

##### 3. Teil Gebühren

§ 7 Erhebung von Gebühren

§ 8 Gebührenschuldner

§ 9 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

§ 10 Höhe der Gebühr

§ 11 Fälligkeit und Zahlung

§ 12 Verpflegung

##### 4. Teil Schlussbestimmungen

§ 13 Gespeicherte Daten

§ 14 Inkrafttreten

#### 1. Teil Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung des Internats Gymnasium St. Augustin zu Grimma. Das Wohnheim befindet sich in der Klosterstraße 1 in 04668 Grimma.
- (2) Die Große Kreisstadt Grimma übt als Träger des Internats das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch die Internatsleitung vertreten.

#### 2. Teil Benutzung

##### § 2 Träger, Rechtsform und Nutzer

- (1) Das Internat wird von der Großen Kreisstadt Grimma als öffentliche Einrichtung unterhalten. Das Internat wird vorrangig dem Zwecke der Unterbringung der am Gymnasium St. Augustin zu Grimma sowie an den Schulen Oberschule Grimma und Oberschule „Schule am Thümmelitzwald“ eingeschulten Schülern öffentlich gewidmet, eine daneben mögliche Nutzung für andere Zwecke ist nachrangig zugelassen.
- (2) Die Benutzung ist entgeltpflichtig. Für das Internat wird ein Benutzungsentgelt gemäß Teil 3 dieser Satzung erhoben.

##### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Unterbringung im Internat ist von Sonntag 19:30 Uhr bis Freitag 16:30 Uhr möglich.
- (2) An den Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen und an den unterrichtsfreien Tagen der Schulen ist das Internat geschlossen. Die Anreise in das Internat ist vor jedem Schultag von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr möglich.

- (3) In den Schulferien ist das Internat in der Regel geschlossen.
- (4) Bei Unterrichtsausfall bzw. Freistunden können sich die Schüler zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr im Internat aufhalten. Während dieser Zeit erfolgt keine pädagogische Betreuung.

##### § 4 Zugangsvoraussetzung, Aufnahme

- (1) Im Internat können Schüler des Gymnasium St. Augustin zu Grimma, der Oberschule Grimma und der Oberschule „Schule am Thümmelitzwald“ wohnen.
- (2) Freie Kapazitäten im Internat können ausnahmsweise auch an Auszubildende und schulfremde Personen vergeben werden. Die Stadt Grimma, vertreten durch die Internatsleitung, entscheidet über deren Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme im Internat ist spätestens 14 Tage vor dem letzten Schultag des vorherigen Schuljahres schriftlich zu beantragen.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Anträge die vorhandenen Plätze des Internats, entscheidet die Stadt Grimma, vertreten durch die Internatsleitung, über deren Aufnahme.
- (5) Zur Aufnahme ist es zwingend erforderlich,
  1. ein ärztliches Attest über Freiheit von Ansteckungskrankheiten vorzulegen und
  2. nach den Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) gem. § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes einen vollständigen, altersgemäß ausreichenden Impfschutz nachzuweisen.

##### § 5 Inhalt und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer des Internats hat die Internatsordnung einzuhalten.
- (2) Das Nutzungsverhältnis wird auf die Dauer von einem Schuljahr für Schüler geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn eine Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgt.
- (3) Abmeldungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende möglich. Für die Einhaltung der Abmeldefrist ist der Tag des Zugangs (Posteingang) der Abmeldung im Internat oder bei der Stadt Grimma maßgeblich.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Schülers aus der jeweiligen Schule. Das Ausscheiden aus der Schule ist im Internat oder bei der Stadt Grimma rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Durch die Große Kreisstadt Grimma, vertreten durch die Amtsleitung Schulen, Soziales und Kultur, kann das Benutzungsverhältnis beendet werden, wenn der Bewohner in einem besonders schweren Fall oder wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Internatsordnung verstoßen hat oder nach erfolgter zweiter Zahlungsaufforderung die Zahlungsschuld nicht ausgeglichen wurde.

Über diesen Ausschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid.

- (6) Für schulfremde Personen im Sinne des § 4 Absatz 2 dieser Satzung kann von den Absätzen 2 bis 4 abgewichen werden.

##### § 6 Haftung

- (1) Bei Verlust des Schlüssels für das Internat einschließlich des Zimmers trägt der Nutzer die Kosten für die Neuanschaffung des Schlüssels.
- (2) Jeder Nutzer des Internats ist für Schäden am Internat und dessen Ausstattung, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gegenüber der Großen Kreisstadt Grimma ersatzpflichtig. Für Schäden gegenüber Dritten haftet jeder Nutzer selbst.
- (3) Die Große Kreisstadt Grimma haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

#### 3. Teil Gebühren

##### § 7 Erhebung von Gebühren

Die Große Kreisstadt Grimma erhebt für die Benutzung des Internats eine Gebühr nach dieser Satzung.

##### § 8 Gebührenschuldner

- (1) Der Internatsnutzer ist Gebührenschuldner.
- (2) Anstelle des minderjährigen Nutzers gelten die Personensorgeberechtigten des Kindes oder Schülers als Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner ist auch ein sonstiger Schuldner, soweit eine schriftliche Übernahmeverpflichtung vorliegt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 9 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Bescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung des Internatsplatzes. Sie endet zum Ende der Abmeldefrist oder mit Ablauf der bewilligten Nutzungszeit.
- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist ein Kalendermonat.
- (3) Im Falle der Beendigung nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung ist für den Monat der Beendigung das Benutzungsentgelt in voller Höhe fällig.

##### § 10 Höhe der Gebühr

- (1) Der Tarif für Schüler, die regelmäßig im Wohnheim wohnen, beträgt im Monat 190,00 Euro.
- (2) Der Tarif für Auszubildende und schulfremde Nutzer, die wochenweise im Wohnheim wohnen, beträgt in der Woche 60,00 Euro.
- (3) Bei Krankheit von länger als 4 Wochen, kann ein formloser Antrag auf Erlass gestellt werden. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich.

## § 11 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, der Gebührenbescheid legt im Einzelfall andere Fälligkeiten fest.
- (2) Der Betrag ist auf das Konto der Stadtverwaltung Grimma zu überweisen. Eine Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist durch die Abgabe eines ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandats möglich.

## § 12 Verpflegung

- (1) Im Rahmen des Internatsaufenthaltes ist die Teilnahme am Frühstück und Abendessen verpflichtend.
- (2) Die Versorgung wird durch eine nicht städtische Fremdfirma vorgenommen. Die An- und Abmeldung, Preise und Zahlungsmodalitäten sind gesondert mit dieser Firma vorzunehmen.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen wird angeboten.

## 4. Teil Schlussbestimmungen

### § 13 Gespeicherte Daten

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Datenschutzgesetz werden für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in das Internat sowie für die Erhebung der Benutzungsentgelte die

für den Anspruch notwendigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Im Internat werden zum Wohle der Internatsnutzer zudem alle wichtigen Daten erfasst, die die Kommunikation und Gesundheit betreffen.

- (2) Durch Bekanntmachung dieser Benutzungssatzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. Nutzer bei Volljährigkeit gemäß § 12 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Grimma, den 25.11.2022



Matthias Berger  
Oberbürgermeister



### ■ Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Internats Gym-

nasium St. Augustin zu Grimma wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 11.12.2022



Matthias Berger  
Oberbürgermeister



## ■ Tierbestandsmeldung 2023

### Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Sehr geehrte Tierhalter\*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter\*in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- die Gewährung von Beihilfe und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter\*innen erhalten Ende Dezember 2022 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte

Januar 2023 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter\*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2023 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2023 Ihren Beitragsbescheid.

**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse**, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Melde-

pflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

### Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete\*r Tierhalter\*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Löwenstr. 7a,  
01099 Dresden  
Tel: 0351 / 80608-30  
E-Mail: [beitrag@tsk-sachsen.de](mailto:beitrag@tsk-sachsen.de)  
Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)

In eigener Sache

## So kommt das Amtsblatt Grimma zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...



Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei  
per E-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)





## Amtliche Bekanntmachungen

Landratsamt Landkreis Leipzig | Vermessungsamt

**Flurbereinigung:** Zöhda  
**Städte:** Trebsen und Grimma  
**Aktenzeichen:** 10163-846.169-290531 (LE/LN24)

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt folgende

### Ausführungsanordnung

- Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird angeordnet.  
Der neue Rechtszustand tritt mit dem **01. Februar 2023** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.  
Zu diesem Zeitpunkt treten auch die Änderungen der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen in Kraft.
- Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

#### Gründe

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist gemäß § 61 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist –FlurbG– i. V. m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist –AGFlurbG– für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan vom 11. Mai 2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 19. September 2022 ist unanfechtbar geworden.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans war deshalb anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse, weil die alten Grenzen in der Natur nicht mehr erkennbar sind und das Grundbuch noch den alten Stand aufweist. Die Abweichung zwischen tatsächlicher Nutzung und rechtlicher Sachherrschaft schafft Rechtsverwirrung und behindert den Grundstücksverkehr.

Schwerwiegende Bedenken gegen den Flurbereinigungsplan sind infolge fehlender Widersprüche nicht zu erwarten.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus dem längeren Aufschub seiner Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen, da die Beteiligten eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsflurstücke verfügen können. Erhebliche Nachteile erwachsen bereits, wenn sich der Eintritt des neuen Rechtszustandes für alle verzögert und der Grundstücksverkehr behindert würde. Dadurch könnte die Mehrheit der zufriedenen Teilnehmer unter anderem Schaden dadurch erleiden, dass zum Beispiel Kreditinstitute die für die Investitionen notwendigen Darlehen auf den alten, unter Umständen in der Natur bereits verschwundenen Grundstücken nur unter besonderen Voraussetzungen oder gar nicht sichern.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 FlurbG)

#### Dringlichkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist –VwGO–. Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans nicht zu. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird verhindert, dass

den Beteiligten aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten, damit

- aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen,
- durch die rechtliche Umsetzung der Neuzuteilung die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen.

Der neue Rechtszustand ist regelmäßig auch deswegen besonders dringlich, weil das Flurbereinigungsgesetz im Gegensatz zu § 76 Baugesetzbuch keine Vorabregelung des Eigentums für Teilgebiete erlaubt. Hinzu kommt, dass nach Erlass einer Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden kann. Damit liegt es im Interesse der Gesamtheit der Beteiligten des Verfahrens, den neuen Rechtszustand möglichst bald eintreten zu lassen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

#### Überleitungsbestimmungen

- Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Sie können nur in Ausnahmefällen auf Antrag geändert werden. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).
- Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.  
Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Landschafts- oder Naturschutzes, des Landschaftsbildes / der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen und zu erhalten.
- Unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher, Reb- und Hopfenstöcke sowie für andere als die unter Ziffer 2 Satz 1 genannten Bäume und Sträucher, für die keine Geldabfindung gezahlt wird, dürfen von ihren bisherigen Eigentümern in der Zeit vom 01. Februar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 auf deren Abfindungsflurstücke verpflanzt werden.
- Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

#### Hinweise

- In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.
- Der Nießbraucher** hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).
- Bei Pachtverhältnissen** ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung

wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

- Über die Leistungen des Nießbrauchers, den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind **spätestens drei Monate** nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AGFlurbG).
- Die Beauftragten des Landratsamtes Landkreis Leipzig, der Teilnehmergemeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind befugt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

#### Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig oder <i>Hausanschrift:</i> Vermessungsamt Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Landratsamt Landkreis Leipzig <i>Postanschrift:</i> Vermessungsamt 04550 Borna
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig oder Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Landratsamt Landkreis Leipzig Vermessungsamt Leipziger Straße 67 04552 Borna
---------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

einzulegen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), das bedeutet, dass die Ausführungsanordnung auch dann vollzogen werden kann, wenn diese mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Landkreis Leipzig <i>Hausanschrift:</i> Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Landratsamt Landkreis Leipzig <i>Postanschrift:</i> 04550 Borna
-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Vermessungsamt  
Sachgebiet Ländliche Neuordnung  
Leipziger Straße 67  
04552 Borna

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht <i>Hausanschrift:</i> Ortenburg 9 02625 Bautzen	<i>Postanschrift:</i> Postfach 1728 02607 Bautzen
------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBpO) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig – Vermessungsamt zu richten ist."

Borna, den 04. November 2022

*Scheithauer, Amtsleiter Vermessungsamt*

#### Landratsamt Landkreis Leipzig | Vermessungsamt

**Flurbereinigung:** Cannewitz  
**Stadt:** Grimma  
Aktenzeichen: 10163-846.169-290041 (LE/LN24)

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt folgende

### **Ausführungsanordnung**

- Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird angeordnet.  
Der neue Rechtszustand tritt mit dem **01. März 2023** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.  
Zu diesem Zeitpunkt tritt auch die Änderung der Gemarkungsgrenze in Kraft.
- Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

#### Gründe

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist gemäß § 61 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist –FlurbG– i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist –AGFlurbG– für die

Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan vom 04. Oktober 2021 in der Fassung der 2. Änderung vom 05. Oktober 2022 ist unanfechtbar geworden.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans war deshalb anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse, weil die alten Grenzen in der Natur nicht mehr erkennbar sind und das Grundbuch noch den alten Stand aufweist. Die Abweichung zwischen tatsächlicher Nutzung und rechtlicher Sachherrschaft schafft Rechtsverwirrung und behindert den Grundstücksverkehr.

Schwerwiegende Bedenken gegen den Flurbereinigungsplan sind infolge fehlender Widersprüche nicht zu erwarten.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus dem längeren Aufschub seiner Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen, da die Beteiligten eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsflurstücke verfügen können. Erhebliche Nachteile erwachsen bereits, wenn sich der Eintritt des neuen Rechtszustandes für alle verzögert und der Grundstücksverkehr behindert würde. Dadurch könnte die Mehrheit der zufriedenen Teilnehmer unter anderem Schaden dadurch erleiden, dass zum Beispiel Kreditinstitute die für die Investitionen notwendigen Darlehen auf den alten, unter Umständen in der Natur bereits verschwundenen Grundstücken nur unter besonderen Voraussetzungen oder gar nicht sichern.



## Amtliche Bekanntmachungen

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 FlurbG)

### Dringlichkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist –VwGO–. Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans nicht zu. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird verhindert, dass den Beteiligten aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten, damit

- aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen,
- durch die rechtliche Umsetzung der Neuzuteilung die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen.

Der neue Rechtszustand ist regelmäßig auch deswegen besonders dringlich, weil das Flurbereinigungsgesetz im Gegensatz zu § 76 Baugesetzbuch keine Vorabregelung des Eigentums für Teilgebiete erlaubt. Hinzu kommt, dass nach Erlass einer Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden kann. Damit liegt es im Interesse der Gesamtheit der Beteiligten des Verfahrens, den neuen Rechtszustand möglichst bald eintreten zu lassen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

### Überleitungsbestimmungen

1. Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Sie können nur in Ausnahmefällen auf Antrag geändert werden. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).
2. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.  
Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume, Beeresträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Landschafts- oder Naturschutzes, des Landschaftsbildes / der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen und zu erhalten.
3. Unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Beeresträucher, Reb- und Hopfenstöcke sowie für andere als die unter Ziffer 2 Satz 1 genannten Bäume und Sträucher, für die keine Geldabfindung gezahlt wird, dürfen von ihren bisherigen Eigentümern in der Zeit vom 01. März 2023 bis zum 31. Dezember 2023 auf deren Abfindungsflurstücke verpflanzt werden.
4. Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Versorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

### Hinweise

1. In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

2. Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).
3. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).
4. Über die Leistungen des Nießbrauchers, den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AGFlurbG).
5. Die Beauftragten des Landratsamtes Landkreis Leipzig, der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind beauftragt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

### Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig oder <i>Hausanschrift:</i> Vermessungsamt Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Landratsamt Landkreis Leipzig <i>Postanschrift:</i> Vermessungsamt 04550 Borna
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

### oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig oder Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Landratsamt Landkreis Leipzig Vermessungsamt Leipziger Straße 67 04552 Borna
---------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

einzu legen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), das bedeutet, dass die Ausführungsanordnung auch dann vollzogen werden kann, wenn diese mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Landkreis Leipzig <i>Hausanschrift:</i> Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Landratsamt Landkreis Leipzig <i>Postanschrift:</i> 04550 Borna
-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Vermessungsamt  
Sachgebiet Ländliche Neuordnung  
Leipziger Straße 67  
04552 Borna

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Hausanschrift: Postanschrift:

Ortenburg 9 Postfach 1728

02625 Bautzen 02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig - Vermessungsamt zu richten ist."

Borna, den 21. November 2022

*Scheithauer, Amtsleiter Vermessungsamt*

Teilnehmergemeinschaft Polkenberg

Der Vorstandsvorsitzende

## ■ Ländliche Neuordnung Polkenberg

### Bekanntmachung der Einladung zur Teilnehmersammlung und Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Der durch Sachverständige ergänzte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Polkenberg ist zuständig für die Wertermittlung im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Polkenberg. Die von ihm beschlossenen Ergebnisse der Wertermittlung sind in der Wertermittlungskarte eingetragen. Die Ergebnisse sind nunmehr den Beteiligten zu erläutern und zur Einsichtnahme auszulegen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft lädt hiermit alle Eigentümer (bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten) von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie die Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet zu einer öffentlichen Teilnehmersammlung ein.

Alle interessierten Bürger sind als Gäste herzlich willkommen.

**Termin:** Montag, den 30. Januar 2023, **Beginn:** 18:00 Uhr

**Ort:** Sporthalle Clennen

**Tagesordnung:**

1. Bericht zum Verfahrensstand
2. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
3. Fragen der Teilnehmer

Die Auslegung der Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen) mit der Wertermittlungskarte erfolgt **vom Diens-**

**tag, den 31. Januar 2023 ab 14.00 Uhr bis Dienstag, den 07. März 2023 18.00 Uhr** zur Einsichtnahmen für die Beteiligten in der Stadtverwaltung Leisnig, Am Markt 1, 04703 Leisnig im Zimmer 58 (Bauamt) während der Dienstzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Eine Einzelbekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Karte über die Wertermittlung aller Grundstücke des Ländlichen Neuordnungsgebietes zu informieren.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung der eigenen oder anderer Grundstücke des Verfahrensgebietes können die Beteiligten während der Zeit der Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung bei der Teilnehmergemeinschaft Polkenberg beim Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg, schriftlich vorbringen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wird nach Behebung begründeter Einwendungen die Ergebnisse der Wertermittlung feststellen. Diese Feststellung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht.

Döbeln, den 25. November 2022

*gez. Nico Krimmling*

## ■ Der Verwaltungsausschuss fasste in seiner Sitzung am 10.10.2022 nachfolgende Beschlüsse:

**Beschluss: VA 10.22 – VI 0345**

**Annahme von Zuwendungen im Bereich Schule, Soziales, Kultur.** Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme von zweckgebundenen Zuwendungen in Höhe von insgesamt 3.360,90 Euro sowie Sachspenden im Gesamtwert von 998,10 Euro.

**Beschluss: VA 10.22 – VI 0346**

**Annahme einer Spende.** Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme einer Sachspende für den Natur-Erlebnis-Pfad im Stadtwald Grimma.

**Beschluss: VA 10.22 – VI 0347**

**Annahme einer Geldspende für die Materialkosten einer Bank.** Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende für die Materialkosten einer Bank in Höhe von 271,00 Euro.

**Beschluss: VA 10.22 – VI 0348**

**Vergabe einer Leistung: Winterdienst**

**2022/2023 auf kommunalen Straßen in Grimma und den dazugehörigen Ortsteilen.** Der Verwaltungsausschuss beschließt die Vergabe einer Leistung: Winterdienst 2022/2023 auf kommunalen Straßen in Grimma und den dazugehörigen Ortsteilen an die Firmen

- Fuhrbetrieb Harry Lehne, Grimma
- Wilhelm & Co Straßen- und Wegebau GmbH, Mutzschen
- Reinmut Jassmann, Nimbschen
- Dienstleistungs- und Handelsbetrieb Schickentanz GbR, Fremdiswalde
- Land-Service Pöhsig, Pöhsig
- Agrarproduktion Leipnitz GmbH, Leipnitz
- Erdbau J. Kießlich, Kleinbothen

## ■ Der Technische Ausschuss fasste in seiner Sitzung am 26.09.2022 nachfolgende Beschlüsse:

**Beschluss: TA 09.22 – VI 0724**

**Baubeschluss – Kita Döben "Bienenhaus" – Sanierung Hangsicherung, Kirchberg 19, 04668 Grimma.** Der Technische Ausschuss beschließt auf

Grundlage der Baubeschreibung und Kostenberechnung die Sanierung der Hangsicherung für die Kita Döben „Bienenhaus“.

**Beschluss: TA 09.22 – VI 0725**

**Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, 4. Änderung – "Gerichtswiesen" Grimma für das Grundstück Gerichtsweg 22, Flurstück 1228 Gemarkung Grimma.** Für das Grundstück Gerichtsweg 22, Flurstück 1228 Gemarkung Grimma wird eine Befreiung von den folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, 4. Änderung – „Gerichtswiesen“ Grimma beschlossen:

- großflächige Nutzungen sind in Baukörper mit höchstens 50m Länge zu gliedern
- HB 2 Traufhöhe 6,50m + max. 1,0m
- Flachdächer sind als begrünte Dächer zulässig.

## ■ Der Technische Ausschuss fasste in seiner Sondersitzung am 20.10.2022 nachfolgende Beschlüsse:

**Beschluss: TA 10.22 – VI 0726**

**Vergabe von Bauleistungen – Baumaßnahme:**

## Amtliche Bekanntmachungen | Bürgerservice

**Dachreparatur Garagengebäude; Alte Fabrikstraße 14, 04668 Grimma OT Nerchau, TO: Los - Dachdeckerarbeiten - Vergabenummer: 2022-13-0034.** Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Auftragssumme in Höhe von 54.317,74 Euro brutto an die Firma PAMPELBAU GmbH; Körnerstraße 8, 08056 Zwickau.

**Beschluss: TA 10.22 – VI 0727**

**Ankauf des Grundstücks gegenüber Liptitzer Straße 10, Gemarkung Göttwitz, Flurstück 30/3.** Der Technische Ausschuss Grimma beschließt den Erwerb des Grundstückes Göttwitz, gegenüber Liptitzer Straße 10, Gemarkung Göttwitz, Flurstück 30/3 mit einer Größe von 1.550 qm zu einem Kaufpreis von 8.680,00 Euro.

■ **Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma fasste in seiner Sitzung am 20.10.2022 nachfolgende Beschlüsse:**

**Beschluss: SR 10.22 – VI 1057**

**Vergabe von Planungsleistungen – Baumaßnahme: Neubau Kita Rappenberg, Brauereiweg, 04668 Grimma, Flurstücksnummern: 1826/2 und 1826/3, TO: Vergabe von Planungsleistungen im Leistungsbild Objektplanung Gebäude gemäß § 34 HOAI.** Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Planungsleistungen an die Firma: KKS Architektur + Gestaltung, Louisenstraße 9, 01099 Dresden, Honorar: 250.476,70 Euro brutto. Die Beauftragung erfolgt phasenweise.

**Beschluss: SR 10.22 – VI 1058**

**1. Ergänzung zum Baubeschluss zur Schulhofsanierung Grundschule Großbothen, Wilhelm-Ostwald-Straße 6, 04668 Grimma OT Großbothen.** Der Stadtrat beschließt mit der 1. Ergänzung / Änderung des Baubeschluss SR 1062/2021 vom 20.01.2022 die Erhöhung der Gesamtkosten für die Maßnahme um 55.748,33 Euro auf 416.118,64 Euro.

**Beschluss: SR 10.22 – VI 1059**

**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 "Nahversorger Hohnstädt – Wasserturmstraße".** Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 „Nahversorger Hohnstädt – Wasserturmstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

- Anpassung der Baugrenze zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Errichtung eines Anbaus an das Bestandsgebäude
- Anpassung von Festsetzungen zur Dachneigung und Fassadengestaltung.

Die Kosten für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 werden von der Fristo Getränkemarkt GmbH, Am Rossauer Wald 10, 09661 Rossau getragen. Dazu ist mit der Fristo Getränkemarkt GmbH ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen.

## ■ Sanierung Brauereiweg abgeschlossen

**Grimma.** Die Stadt Grimma und die Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH, sanierten als Gemeinschaftsaufgabe eine Teilstrecke des Brauereiweges. Unter anderem wurden die Trink- und Mischwasserleitungen ausgetauscht und der Regenwasserabfluss samt Versickerungsanlage neu konzipiert. Rund 250.000 Euro kostete die Maßnahme.

## ■ Abfallentsorgung bei winterlicher Witterung

Bei eisigen Temperaturen frieren in den Bioabfall- und Restmülltonnen die Abfälle an den Innenwänden der Behälter fest. Besonders, wenn die Tonnen sehr voll sind oder die Abfälle darin feucht eingefüllt wurden, kommt es zu Problemen beim Entleeren der Tonnen. Der Behälterinhalt muss jedoch beim Kippen allein durch die Schwerkraft herausfallen. Ein Lösen des Abfalls durch unsere Mitarbeiter ist aus Unfallschutzgründen nicht erlaubt. Angefrorener oder verdichteter Abfall, der im Behälter zurückbleibt, berechtigt nicht dazu, dass die Restmülltonne dann kostenfrei nachentleert wird. Das Anfrieren des Abfalls lässt sich mit diesen Tricks vermeiden:

- Abfälle locker in die Behälter einzufüllen - nie pressen oder stampfen
- Feuchte Abfälle möglichst gar nicht oder aber locker in Zeitungspapier gewickelt in die Tonne füllen
- Lassen Sie die Mülltüten aus der Wohnung nach Möglichkeit erst abkühlen, ehe Sie diese in die Abfalltonnen einwerfen, damit sich kein Kondenswasser bildet. Das gilt insbesondere dann, wenn größere Mengen Windeln anfallen.
- Flüssigkeiten gehören keinesfalls in die Abfallbehälter.
- Einige Zweige, etwas Pappe, Eierkartons oder ein paar Blätter zerknülltes Zeitungspapier auf dem Boden der Gefäße wirken Wunder.
- Am besten ist ein frostsicherer Standplatz für die Mülltonne, wie die Garage oder ein windgeschützter Platz nahe einer Hauswand. Die Tonne sollte dann erst kurz vor 7:00 Uhr am Tag der Leerung herausgestellt werden.
- Ist der Abfall trotz aller vorbeugenden Maßnahmen angefroren, lösen Sie diesen vor der Entsorgung mit einem geeigneten Gegenstand von den Wänden ab. Achten Sie bitte dabei auf Ihre eigene Sicherheit und darauf, dass der Behälter dabei nicht beschädigt wird.

Achten Sie darauf, dass eingeschneite Behälter zur Entleerung von Schneemassen befreit bereitstehen und mit dem Griff zur Straße.

Mit dem Jahreswechsel wird es nur noch eine Telefonnummer für alle Anliegen zur Abfallwirtschaft und Entsorgung im Landkreis geben: KELL GmbH, Tel.: 034299 7060 10. Der Versand der Informationsbroschüre zur Abfallwirtschaft 2022 startete an alle Haushalte, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen im Landkreis Leipzig. Die Online-Version zum Download ist bereits auf der Website [www.kell-gmbh.de](http://www.kell-gmbh.de) verfügbar.

## ■ Großer Fahrplanwechsel bei Regionalbus Leipzig

Auf vielen Buslinien im Muldental werden die Fahrzeiten, die Fahrwege und ggf. auch die Verkehrstage geändert. Diese Anpassungen betreffen in der Regel auch die Fahrzeiten der Busverkehre zu Unterrichtszeiten.

Alle Fahrgäste werden gebeten, sich vor dem Fahrtantritt noch einmal zum aktuellen Stand auf der betreffenden Linie zu informieren.

Die Verkehrsdurchführung am 24. und 31. Dezember erfolgt nach Samstagsfahrplan. Fahrten, die davon abweichend nicht verkehren, sind mit dem entsprechenden Fahrplansymbol (Kreuz) gekennzeichnet. Bei den Linien GRM-A, GRM-B, 641, 693 und 694 gibt es an diesen Tagen – wie in den vergangenen Jahren – digital veröffentlichte Zusatzfahrten.



Foto: Regionalbus Leipzig

## ■ Bürgerbüro Mutzschen wieder erreichbar

Ab dem neuen Jahr ist das Bürgerbüro Mutzschen in der Unteren Hauptstraße 9 immer montags von 13.00 bis 18.00 Uhr besetzt. Die Servicestelle im Stadthaus Mutzschen wurde aufwendig umgebaut und befindet sich nun im Erdgeschoss. „In das Haus zog ein hohes Maß an Sicherheit ein. Die Ausstattung wurde modernisiert und Barrieren abgeschafft“, sagt Bürgeramtsleiterin Daria Kunadt. Ab sofort ist es möglich, Termine für das Bürgerbüro Mutzschen online über [www.grimma.de/termin](http://www.grimma.de/termin) zu buchen. Telefonisch ist das Bürgerbüro unter 03437/98 58 760 zu erreichen. Die Mitarbeiter des Bürgerbüros Mutzschen sind Ansprechpartner, wenn es um die Erledigung aller Personalausweis-

und Passangelegenheiten geht. Zudem können Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister beantragt werden.

Das Nerchauer Bürgerbüro öffnet dienstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr. Das Bürgerbüro in Grimma öffnet montags und donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 16.00 Uhr, am Dienstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie 14-tägig am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die Außenstelle in Dürrweitzschen ist donnerstags von 13.00 bis 18.00 Uhr besetzt. Um Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie zwingend einen Termin.

## ■ Endlich! Die Thümmlitzwerge feiern den Herbst

**Leipzig.** Am 11.11.2022 war es soweit, die Thümmlitzwerge der IB Kita Thümmlitzwerge feierten gemeinsam mit Eltern, Geschwistern, Großeltern, Freunden und Bekannten ein Herbstfest an der Turnhalle in Leipzig. In Begleitung der Jugendfeuerwehr Leipzig starteten sie zu Beginn mit einem Lampenumzug durch den Ort. Die Laternen leuchteten hell und waren selbstverständlich nicht von der Stange. Sie wurden in liebevoller Handarbeit in den letzten Wochen vor dem Fest von den kleinen Zwergen mit Unterstützung ihrer Erzieherinnen gefertigt. Während der Festzug singend und leuchtend seinen Weg durch Leipzig nahm, bereiteten indessen die Eltern des Elternrates ein kulinarisches Büfett zur Stärkung vor. Am Sportplatz angekommen, erwartete alle ein wunderbar wärmendes Lagerfeuer. Eine leckere Auswahl an selbstgekochten Suppen, süßem Gebäck und köstlichem Kinderpunsch ließen keinen Gast hungrig oder durstig nach Hause gehen. Ein besonderes Highlight an diesem Abend war auch das Kinderschminken. So gab es nicht nur kleine Thümmlitzwerge, sondern auch jede Menge Superhelden, Schmetterlinge, Prinzessinnen, Feen und Dinosaurier, die mitfeierten. Zum Abschluss gab es sogar Livemusik und Stockbrot am Lagerfeuer.

„Wir bedanken uns herzlich bei allen, die dieses Herbstfest so wunderbar haben werden lassen. Vielen Dank an alle, die mit uns gefeiert und das Herbstfest der Thümmlitzwerge unvergesslich gemacht haben. Psssst ... die Thümmlitzwerge stehen schon in den Startlöchern und freuen sich auf die bevorstehenden Weihnachtsfeierlichkeiten. Die Vorbereitungen sind bereits im vollen Gange“, so das Team der IB Kita Thümmlitzwerge.



Foto: IB Kita Thümmlitzwerge

## ■ Grundschule Mutzschen

### ■ Bundesweiter Vorlesetag am 18. November mit Oberbürgermeister Matthias Berger

**Mutzschen.** „Da uns die Förderung des Lesens besonders am Herzen liegt, haben wir uns auch in diesem Jahr am bundesweiten Vorlesetag am 18. November 2022 beteiligt. Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte durften sich auf unseren Oberbürgermeister Herrn Berger freuen“, erklärte Silke Wienzek, Schulleiterin der Grundschule Mutzschen.

Passend zum diesjährigen Motto des Vorlesetages "Gemeinsam einzigartig" hatte Silke Wienzek das Buch "Juhu, Letzter!" von Jens Rasmus ausgewählt. Bei dieser ungewöhnlichen Olympiade der Tiere geht es darum, dass alle einzigartig sind und etwas Besonderes schaffen können, wenn sie sich anstrengen.

Die Schülerinnen und Schüler verfolgten die Geschichte interessiert und nahmen die unerwarte-

ten Wendungen mit Freude und Applaus auf. Die Reaktionen der Kinder haben wieder einmal gezeigt, dass der Vorlesetag seine volle Berechtigung hat.

„Wir danken unserem Oberbürgermeister ganz herzlich, dass er durch sein Engagement den Schülerinnen und Schülern gezeigt hat, welchen Stellenwert er dem Lesen und Vorlesen beimisst. So ein Vorbild ist einfach etwas Besonderes“, so die Schulleiterin.



### ■ Theater zum Mitmachen

Das Mitmachtheater „SONNE, MOND UND STERNE“ gastierte in der Grundschule Mutzschen und begeisterte selbst die Kleinsten. Dieses Musiktheater regte alle Kinder zum Singen, Tanzen und Bewegen an. Neben dem großen Spaß kam der Lernfaktor auch nicht zu kurz. Die CDs zum Theater waren bereits einen Tag später vergriffen. Diese Aktion wurde durch Sondermittel des Freistaates Sachsen finanziert.

### ■ Quetschfest

Ein herzliches Dankeschön an das Organisationsteam vom Förderverein Stadt und Schloss Mutzschen e.V. für das diesjährige Quetschfest. Die Schüler und Schülerinnen der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Mutzschen hatten die Gelegenheit, die Herstellung des frischen Apfelsaftes direkt zu beobachten. Ein besonderer Dank geht an die Eltern und Großeltern, die mit großzügigen Spenden von Obst dazu beigetragen haben, dass viele Kisten Apfelsaft nun für die Grundschule bereitstehen. Es gehört zur guten Tradition der Schule, im Rahmen der Apfelprojektwoche am Quetschfest teilzunehmen.



Fotos: Grundschule

## ■ Meldeschluss neue Fünftklässler zum Schuljahr 2023/2024

**Großbardau.** Liebe Eltern, bitte beachten Sie den Meldeschluss der neuen Fünftklässler für das Schuljahr 2023/24 am Evangelischen Schulzentrum Muldental. Bis spätestens 15. Januar 2023 muss der ausgefüllte Aufnahmeantrag im Sekretariat der weiterführenden Schulen des Schulzentrums vorliegen. Der Antrag – zu finden auf der Schulwebsite ([www.eva-schulze-mtl.de](http://www.eva-schulze-mtl.de)) unter Downloads – dient als Interessenbekundung für einen Platz Ihres Kindes an dieser Oberschule bzw. dem Gymnasium. Es können nur Kinder im Aufnahmeverfahren berücksichtigt werden, deren Anträge fristgerecht eingereicht wurden.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Stein im Sekretariat unter 03437/ 7067977 zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Interesse.



## Seit 15 Jahren Hand in Hand

**Großbothen.** Bereits seit nunmehr 15 Jahren unterstützt der Förderverein die Grundschule, den Hort und die Kita Spatzennest in Großbothen. Hier werden zahlreiche Veranstaltungen organisiert, verschiedenste Projekte realisiert und immer wieder neue Ideen zum Wohle der Großbothener Kinder umgesetzt. Dies ist natürlich nur durch die Hilfe des Vorstandes, aller Mitglieder und Paten sowie allen Sponsoren möglich.

Das 15-jährige Jubiläum feierte der Förderverein Ende November im Rahmen des Weihnachtscafés des Hortes in der Grundschule Großbothen, wo auch offiziell der Staffelstab an die nächste Generation übergeben wurde. Zuvor wählten die Mitglieder im Oktober einen neuen Vorstand. Nancy Schmidt, Melanie Schulze, Christin Fritzsche und Sebastian Thomas werden zukünftig den Verein mit neuem kreativem Input und ganz viel Engagement weiterführen.

Ein besonderer Dank an Katrin Juhrich, Matthias Riedel und Jennifer Kutscher, die den Verein mit Herz und Seele bislang betreut haben.



Die neuen Vorstandmitglieder. Foto: Verein

Wenn auch Sie helfen möchten, dann freut sich der Förderverein Grundschule, Hort & Kita Großbothen über neue Mitglieder, Paten, Spenden oder auch über die Registrierung bei [smile.amazon.de](https://smile.amazon.de), das Sammeln von Papier, Stiften oder Schuhen! Mehr Informationen erhalten Sie in den Einrichtungen oder unter der E-Mail: [foerderverein-ghk-grossbothen@gmx.net](mailto:foerderverein-ghk-grossbothen@gmx.net).

Danke für die Unterstützung!

## Volkssolidarität-Ortsgruppe Fremdiswalde/Golzern

Seniorenveranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus Fremdiswalde

- 10.12., 14.00 Uhr: Weihnachtfeier im Landgasthof (15/20 Euro)
- 14.12., 14.00 Uhr: Seniorengymnastik
- 29.12., 13.30 Uhr: Spielnachmittag mit Überraschungen
- 14.1., 15.00 Uhr: Abfahrt zum Neujahrskonzert in Trebsen (20 Euro Karte)
- 13.3.: Frauentagsfahrt ins Blaue
- 4.7.: Fahrt zur Seebühne Kriebstein "Der Bettelstudent"

## Volkssolidarität Leipziger Land /Muldentale e.V.

Begegnungsstätte Grimma, Angelika Winning, Am Pulverturm 2, Tel.: 03437/91 48 80

- 13.12., 14.00 Uhr: Weihnachtsfeier der OG Grimma- West
- 14.12., 10.00 Uhr: Seniorengymnastik | 13.00 Uhr: Rommé und Skatnachmittag
- 15.12., 14.00 Uhr: Weihnachtsfeier der Ortsgruppe Grimma-Süd
- 19.12., 13.00 Uhr: Tanzkreis/Weihnachtsfeier
- 20.12., 14.00 Uhr: Weihnachtsfeier. Programm Ehepaar Krumrey
- 21.12., 10.00 Uhr: Seniorengymnastik | 13.00 Uhr: Rommé- und Skatnachmittag
- 24.11., 15.00 Uhr: Weihnachtsfeier für Senioren, die am Heiligen Abend allein sind.  
Bitte um Anmeldung!
- 31.12., 19.00 Uhr: Silvesterfeier mit Diskothek „RESONANZ“. Anmeldung erforderlich!

## Pflege-Ratgeber

**Grimma.** Der Ratgeber Pflege ist eine Anlaufstelle für Rat- und Hilfesuchende, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen, gepflegt haben oder mit dieser Aufgabe plötzlich konfrontiert werden. Die nächsten Termine finden am **Montag, 9. Januar**, zwischen 15.00 und 17.00 Uhr und am **Mittwoch, 11. Januar**, zwischen 10.00 und 12.00 Uhr in den Räumen der Alten Feuerwehr, Nicolaiplatz 5 statt. „Wir informieren über Möglichkeiten, die Ihre häusliche Pflege erleichtern können“, sagt Steffi Selzer vom Mehrgenerationenhaus. Um Anmeldung wird gebeten, per Telefon unter 03437/982614 oder E-Mail [info@mgh-grimma.de](mailto:info@mgh-grimma.de).

## Kalligrafie und Handlettering – Kurs für Kinder im MGH „Alte Feuerwehr“

**Grimma.** „Früher hatten wir noch Schönschreiben in der Schule.“ Diesen Satz habe ich schon unzählige Male gehört. Warum früher? Kinder ab dem Grundschulalter, die Spaß und Freude am Gestalten mit schöner Schrift haben, bereits schreiben können, dies auch gern tun und tiefer in die Welt der Buchstaben eintauchen möchten, können dies in einem Kurs extra für Kinder tun.

Ich als Kalligraf und Opa von sechs Enkelkindern bin überzeugt, dass viele Kinder gern selber mit der Hand schreiben und es ihnen gefällt, mit ihrer Handschrift zu experimentieren. Über die Schrift lassen sich Stimmungen und Gefühle ausdrücken, die Schriftbilder können laut oder leise, schnell oder langsam, sanft oder kraftvoll aussehen. Die Handschrift spiegelt aber nicht nur unsere momentane Stimmung wider, sie zeigt auch etwas ganz Persönliches von uns, das es kein zweites Mal von uns gibt.

Wir starten alle in einem **Schnupperkurs** und schauen ob Kalligrafie oder Handlettering auch wirklich in Frage kommt. In diesem ca. 3-stündigen Kurs realisieren wir drei kleine Projekte mit schöner Schrift und erfahren, was man für Kalligrafie und Lettering so benötigt und was sie da so alles machen können. Die hier benötigten Materialien stellt der Kursleiter zur Verfügung! Am Ende des Schnupperkurses besprechen wir dann, wie es weitergeht.

Wenn nach dem Schnupperkurs weitergehendes Interesse vorliegt, treffen wir uns in regelmäßigen Abständen, um weiter in diese fantastische und bunte Welt hineinzuwandern.

Die Kinder werden viel Interessantes über die Schrift erfahren und lernen, mit Schrift zu gestalten, tolle Schriftprojekte zu realisieren und eigene kleine Schriftkunstwerke zu schaffen. Sie unternehmen einen Ausflug in die Geschichte der Schrift und schreiben wie einst die Mönche in den mittelalterlichen Klöstern oder erkunden andere Geheimnisse der Schrift. Am Ende des Kurses können dann alle die Kunstwerke in einer kleinen Ausstellung bewundern.

Kursleiter: Frank Niemann, Kalligraf und Schriftgestalter (Frank Niemann Kalligrafie)

Termine für den Schnupperkurs: 4.2.2023/18.2.2023 jeweils von 10.00 bis 13.00 Uhr

Kosten für den Schnupperkurs je teilnehmendem Kind: 20,00 Euro inklusive Material

Mindestteilnehmerzahl: 5 teilnehmende Kinder

Höchstteilnehmerzahl: 10 teilnehmende Kinder

Bitte Federmappe und Lineal mitbringen!

Anmeldung bei Frank Niemann, E-Mail: [info@fn-kalligrafie.de](mailto:info@fn-kalligrafie.de) oder Tel.: 034362/ 34569

Frank Niemann

## ■ Kostenfreie Kinderbuchlesung in EVAs Salon

**Großbardau.** Am **16. Januar 2023** wird die bekannte und preisgekrönte Kinderbuchautorin und Illustratorin Franziska Biermann ab 15.30 Uhr aus ihren Büchern rund um "Herrn Fuchs" im Evangelischen Schulzentrum Muldental (Pestalozzistraße 2) lesen. Ihre Geschichten vom bücherfressenden Fuchs sind seit vielen Jahren nicht mehr aus Kinderzimmern, Buchhandlungen und Bibliotheken wegzudenken. Das Schulzentrum lädt alle interessierten kleinen und großen bzw. jungen und älteren Menschen zu einem Lesenachmittag in die Schulmensa ein. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.eva-schulze-mtl.de](http://www.eva-schulze-mtl.de)



## ■ Erster Flyer informiert über den Wandertag

**Grimma.** In der Tourist-Information liegt das erste Faltblatt zum Wandertag 2023 aus. Die Broschüre wird auf Messen und Veranstaltungen verteilt. Noch ist es möglich, Touren anzumelden. Vereine und Wanderinteressierte, die Gästen die schönsten Seiten der Gemeinde zeigen möchten, sind aufgerufen sich in der Tourist-Information am Markt 23 in Grimma zu melden (Tel.: 03437/ 97790-11; E-Mail: [tourismus@grimma.de](mailto:tourismus@grimma.de)). Alle Touren werden ab 2023 in einem Programmheft veröffentlicht. Neben Tourevorschlägen werden auch noch Unterstützer gesucht, die zum Gelingen beitragen.



## ■ Nerchau sagt „Dankeschön“

Der Förderverein der städtischen Kitas Nerchau e.V. möchte ein großes Dankeschön an alle mitwirkenden Vereinsmitglieder, Eltern, Großeltern, Kinder und Sponsoren ausrichten. Auch dieses Jahr konnten wieder viele kleine und große Projekte umgesetzt und Veranstaltungen durchgeführt werden. „Wir wünschen allen Kindern, Eltern, Erziehern und Sponsoren eine schöne Vorweihnachtszeit, ein erholsames Weihnachtsfest und einen tollen Start in das neue Jahr“, so Vereinsvorsitzender Markus Lange.

Den gesamten Beitrag und Jahresrückblick lesen Sie unter [www.grimma.de/fövknerchau2022](http://www.grimma.de/fövknerchau2022)



Foto: FöVK Nerchau e.V.

## ■ Suchtberatung

**Grimma.** Alkohol, Drogen, Kaufsucht, Essstörung, Medienkonsum, Glücksspiel.

Sucht ist vielfältig. Und sie kann gravierende Folgen für die betroffenen Personen und deren Umfeld haben.

Finanzielle Sorgen. Depressionen. Streit. Gewalt. Trennung. Es gibt unzählige mögliche Folgen. Häufig können diese aber vermieden werden. Dafür gibt es in Sachsen flächendeckend kostenfreie Hilfsangebote. Im Bereich Grimma/Wurzen ist das die Suchtberatungs- und -behandlungsstelle des Trägerwerks Soziale Dienste.

Die Sozialarbeiter und Psychologen der Beratungsstelle beraten vertraulich oder anonym Menschen mit problematischem Umgang mit Suchtmitteln. Sie begleiten Betroffene in der Suchtnachsorge und vermitteln Möglichkeiten zur Entgiftung, Therapie und in Selbsthilfegruppen. Suchtberatung ist ein kostenloses und freiwilliges Angebot. Unter Einbeziehung individueller Bedürfnisse und Fähigkeiten werden Betroffene auf ihrem persönlichen Weg der Veränderung begleitet. Zudem können auch Angehörige die Hilfe der Suchtberatungsstelle in Anspruch nehmen.

Ein wichtiges Anliegen ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle die Suchtprävention. So werden Projekte in Schulen, sozialen Einrichtungen und Firmen angeboten. Das Beratungsangebot steht zudem auch Fachkräften zur Verfügung.

Die Beratungsstelle deckt neben dem Bereich Grimma und Wurzen auch die Gebiete Colditz, Borsdorf und Umgebung ab.

**Erreichbarkeit:** Telefon: 03437/ 941 46 46,

E-Mail: [sbb-grimma@twsd.de](mailto:sbb-grimma@twsd.de), Adresse: Karl-Marx-Straße 17

Internet: [www.traegerwerk-sachsen.de](http://www.traegerwerk-sachsen.de)

## ■ Jede Spende rettet Leben

Die nächste Blutspendeaktion findet statt am **Montag, 2.1.2023** im Feuerwehrgerätehaus Mutzschen, Obere Hauptstr. 33, in der Zeit von 15.30 bis 19.00 Uhr.

## ■ Das nächste Amtsblatt:

→ Herausgabe: 21. Januar 2023

→ Redaktionsschluss: 9. Januar 2023

## ■ Vier Babys und 600. Geburt an einem besonderen Tag

Am 22.11.22 erblickten vier Babys in den Muldentalkliniken das Licht der Welt, darunter befindet sich auch die 600. Geburt.

Ein besonderes Datum brachte gleich vier neue Erdenbürger für das Mulden-  
tal hervor, darunter zwei Jungen und zwei Mädchen. Jayden Johannes  
Kuntzsch war am Morgen um 9:35 Uhr mit 3.848 Gramm und 52 Zentimetern  
der Erste. Schon um 10:54 Uhr folgte Pauline Zober mit einem stolzen Ge-  
wicht von 4.320 Gramm und einer Größe von 51 Zentimetern. Am Abend um  
22:04 Uhr kam dann die 4.260 Gramm schwere und 52 Zentimeter große Wil-  
ma Friese zur Welt. Wilma ist zugleich das 600. Baby der Muldentalkliniken  
im Jahr 2022. Aber auch Daniel Sadoiani ließ nicht lange auf sich warten. Um  
22:54 Uhr wurde er mit 3.740 Gramm und 53 Zentimetern geboren.

„Normalerweise entbinden wir im Durchschnitt ein bis zwei Kinder pro Tag.  
Dass wir an diesem tollen Tag gleich vier Babys begrüßen durften, war groß-  
artig. Wir wünschen den Eltern alles Gute zur Geburt ihres Kindes“, so Mirjam  
Wagner, leitende Hebamme in den Muldentalkliniken. „Zuletzt hatten wir  
2018 sieben Kinder an einem Tag. Ein Ereignis, was selten vorkommt und ich  
auch nicht vergessen werde“, erinnert sich Hebamme Mirjam.



22.11.22: v.l.n.r. Jayden Johannes Kuntzsch, Pauline Zober, Wilma Friese, Daniel Sadoiani. Foto: MTL Kliniken

## ■ Familienpaten dringend gesucht!

Zeit für eine neue Aufgabe? Werden Sie Familienpatin/-pate!

Das Projekt Familienpaten der Diakonie-Freiwilligenzentrale ist eine Art „Oma/Opa-Dienst“, aber auch junge Paten sind herzlich willkommen. Sie unterstützen jeweils eine junge Familie mit Kindern durch zeitweise Kinderbetreuung. Die Paten sind meist 3-5 Stunden pro Woche für ihr Patenkind im Einsatz. Zudem treffen sich die Paten untereinander ca. 4-mal im Jahr zu gemeinsamen Austauschrunden, Fortbildungen und anderen Aktivitäten wie Sommerfest und Weihnachtsfeier. Im September steht ein Seminar zur Sicherheit im Internet auf dem Plan. Familienpaten heißt:

• Familien und Kindern Zeit schenken • gemeinsam spielen, lernen und die Welt entdecken • Erfahrungen weitergeben, Familien stärken • Einbindung in ein Patennetzwerk zum Austausch (momentan rund 20 Paten im Einsatz)

Sie sind noch unsicher, ob eine Patenschaft das Richtige für Sie wäre? Kein Problem, die Freiwilligenzentrale beantwortet ganz unverbindlich alle Ihre Fragen. Zudem gibt es eine Schnupperphase von 4 Wochen zu Beginn jeder Patenschaft. Momentan suchen mehrere Familien (meist alleinerziehende Mütter) eine Patin/ einen Paten in Grimma. Die Kinder sind 4 Jahre und älter. Weitere Informationen und Engagementangebote finden Sie unter: [www.selbsthilfe-ehrenamt.de](http://www.selbsthilfe-ehrenamt.de)

*Diakonie im Zentrum, Freiwilligenzentrale, Nicolaiplatz 5, 04668 Grimma, Ansprechpartnerin: Frau Ring / Frau Franke, Tel.: 03437/ 701622 | E-Mail: [fz.grimma@diakonie-leipzig-land.de](mailto:fz.grimma@diakonie-leipzig-land.de)*

## ■ Die Kontaktstelle für Selbsthilfe informiert

### ■ Autismus, AD(H)S und sozial-emotional herausforderndes Verhalten Elterngruppe in Grimma in Gründung

Der Alltag mit einem Kind mit Autismus, AD(H)S oder mit sozial-emotional herausforderndem Verhalten kann sehr schwer sein. Häufig kämpfen die Eltern an vielen Fronten: für die Zukunft der Kinder, für mehr gesellschaftliche Akzeptanz, gegen eigene Sorgen und Ängste ... Viele fühlen sich mit der Situation überfordert, allein gelassen und v. a. gesellschaftlich nicht akzeptiert. Der Austausch mit anderen Eltern in einer Selbsthilfegruppe kann sehr hilfreich und ermutigend sein. Hier wird ein geschützter Rahmen geschaffen, in dem man sich austauschen, auch mal loslassen und sich gegenseitig unterstützen kann. Die Gruppe wird von einer betroffenen Mutter ins Leben gerufen. Sie selbst weiß, wie schwer es ist, über diese Thematik zu sprechen. Sie möchte anderen Eltern Mut machen, es einfach einmal auszuprobieren. Die Treffen sollen regelmäßig einmal im Monat an einem Nachmittag stattfinden. Weiter Informationen und Kontakt zur Initiatorin über die Kontaktstelle KISS (s. u.).

### ■ Angehörige psychisch erkrankter Menschen, Grimma Neugründung Februar 2023 – Anmeldung läuft!

Eine psychische Erkrankung belastet nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch ihr direktes Umfeld. Doch gerade Angehörige fühlen sich häufig allein gelassen mit dieser zusätzlichen Belastung. Eine Selbsthilfegruppe kann hier einen geschützten Rahmen zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung bieten um besser mit der belastenden Situation umzugehen. Die Gruppe wird Anfangs durch eine Fachkraft begleitet. Zunächst stehen Informationen zu den Erkrankungen und der Umgang damit im Mittelpunkt der Arbeit. Auch Arztbriefe können gemeinsam besprochen werden. Die Treffen werden zunächst jeden 2. Freitag im Monat von 15 bis 16 Uhr stattfinden. Weiter Informationen und Kontakt zur Initiatorin über die Kontaktstelle KISS (s. u.).

Unterstützung erhalten die Gründungsinitiativen von der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe, kurz KISS, die über 100 Selbsthilfegruppen im Landkreis unterstützt, neue Gruppen aufbaut und Menschen in die Selbsthilfe vermittelt.

*Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe (KISS), Nicolaiplatz 5, 04668 Grimma, Ansprechpartnerin: Frau Franke, Tel.: 03437/ 701622, E-Mail: [kiss@diakonie-leipzig-land.de](mailto:kiss@diakonie-leipzig-land.de)*

Weitere Informationen zu Selbsthilfegruppen/Selbsthilfegruppen-Datenbank erhalten Sie unter [www.selbsthilfe-ehrenamt.de](http://www.selbsthilfe-ehrenamt.de)

## ■ Apothekennotdienst

■ **10.12.**, 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Kronen-Apotheke Mutzschen, Markt 1, Tel.: 034385/51256; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **11.12.**: Engel-Apotheke Naunhof, Kurze Str. 6, Tel.: 034293/29364 ■ **12.12.**: Kilian-Apotheke Bad Lausick, Stadthausstr. 12, Tel.: 034345/7140 ■ **13.12.**: Löwen-Apotheke Naunhof, Kurze Str. 4, Tel.: 034293/45700 ■ **14.12.**: Sternen-Apotheke Naunhof, Markt 5, Tel. 034293/47355 ■ **15.12.**: Löwen-Apotheke Bad Lausick, Straße der Einheit 10, Tel.: 034345/22352 ■ **16.12.**: Engel-Apotheke Colditz, Markt 3, Tel.: 034381/43359 ■ **17.12.**, 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Engel-Apotheke Nerchau, Hugo-Koch-Str. 4, Tel.: 034382/41283; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **18.12.**: Sternen-Apotheke-Naunhof, Markt 5, Tel.: 034293/47355 ■ **19.12.**: Sophien-Apotheke Colditz, Sophienstr. 12, Tel.: 034381/8090 ■ **20.12.**: Stern-Apotheke Grimma, Vorwerkstr. 29, Tel.: 03437/9996956 ■ **21.12.**: Rats-Apotheke Trebsen, Grimmaische Str. 10, Tel.: 034383/6010 ■ **22.12.**: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **23.12.**: Stadt-Apotheke Grimma, Markt 6, Tel.: 03437/9488940 ■ **24.12.**, 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Sonnen-Apotheke Grimma, Straße des Friedens 27, Tel.: 03437/917002; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **25.12.**: Linden-Apotheke Grimma, Platz der Einheit 1, Tel.: 03437/921712 ■ **26.12.**: Löwen-Apotheke Naunhof, Kurze Str. 4, Tel.: 034293/45700 ■ **27.12.**: Kronen-Apotheke Mutzschen, Markt 1, Tel.: 034385/51256 ■ **28.12.**: Engel-Apotheke Naunhof, Kurze Str. 6, Tel.: 034293/29364 ■ **29.12.**: Kilian-Apotheke Bad Lausick, Stadthausstr. 12, Tel.: 034345/7140 ■ **30.12.**: Engel-Apotheke Colditz, Markt 3, Tel.: 034381/43359 ■ **31.12.**: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **1.1.**: Engel-Apotheke Colditz, Markt 3, Tel.: 034381/43359 ■ **2.1.**: Engel-Apotheke Nerchau, Hugo-Koch-Str. 4, Tel.: 034382/41283 ■ **3.1.**: Löwen-Apotheke Bad Lausick, Straße der Einheit 10, Tel.: 034345/22352 ■ **4.1.**: Löwen-Apotheke Naunhof, Kurze Str. 4, Tel.: 034293/45700 ■ **5.1.**: Kilian-Apotheke Bad Lausick, Stadthausstr. 12, Tel.: 034345/7140 ■ **6.1.**: Rats-Apotheke Trebsen, Grimmaische Str. 10, Tel.: 034383/6010 ■ **7.1.**: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **8.1.**: Linden-Apotheke Grimma, Platz der Einheit 1, Tel.: 03437/921712 ■ **9.1.**: Sonnen-Apotheke Grimma, Straße des Friedens 27, Tel.: 03437/917002 ■ **10.1.**: Stadt-Apotheke Grimma, Markt 6, Tel.: 03437/9488940 ■ **11.1.**: Kronen-Apotheke Mutzschen, Markt 1, Tel.: 034385/51256 ■ **12.1.**: Engel-Apotheke Naunhof, Kurze Str. 6, Tel.: 034293/29364 ■ **13.1.**: Sternen-Apotheke-Naunhof, Markt 5, Tel.: 034293/47355 ■ **14.1.**, 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Sophien-Apotheke Colditz, Sophienstr. 12, Tel.: 034381/8090; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **15.1.**: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **16.1.**: Engel-Apotheke Colditz, Markt 3, Tel.: 034381/43359 ■ **17.1.**: Engel-Apotheke Nerchau, Hugo-Koch-Str. 4, Tel.: 034382/41283 ■ **18.1.**: Löwen-Apotheke Bad Lausick, Straße der Einheit 10, Tel.: 034345/22352 ■ **19.1.**: Löwen-Apotheke Naunhof, Kurze Str. 4, Tel.: 034293/45700 ■ **20.1.**: Kilian-Apotheke Bad Lausick, Stadthausstr. 12, Tel.: 034345/7140 ■ **21.1.**, 8.00-12.00 Uhr und 18.00-8.00 Uhr: Rats-Apotheke Trebsen, Grimmaische Str. 10, Tel.: 034383/6010; 12.00-18.00 Uhr: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **22.1.**: Apotheke im PEP Grimma, Gerichtswiesen, Tel.: 03437/942323 ■ **Änderungen vorbehalten, Angaben ohne Gewähr**

## Sport und Freizeit

### ■ Grimmaer Judokas erkämpften in Wolfen gute Platzierungen

In Wolfen fand ein Turnier für fast alle Altersklassen statt. Einzelne Sportler vom Grimmaer Judoverein hatten nach langer Durststrecke wieder Lust zum Kämpfen. Die Trainer wollen mit ausgewählten Turnieren in das Wettkampfgeschehen eingreifen und die Zwangspause hinter sich lassen. Mit Hilfe der Eltern wurden Fahrgemeinschaften gebildet und los ging es nach Wolfen.

Mit 157 Startern aus 16 Vereinen war es ein gut besetztes Turnier. Eine Herausforderung für den Veranstalter. Reibungslos und zügig wurden die Kämpfe abgearbeitet. Eric Zimmer war für den Grimmaer Verein als Kampfrichter tätig.

Die Grimmaer hatten am Anfang ihre Schwierigkeiten in den Wettkampf rein zu kommen. Der erste Kampf für jeden Sportler ist immer eine Herausforderung.

Aber dann war die Nervosität bei Bruno Zacharias und Lennart Zeipper weg. Sie steigerten sich von

Kampf zu Kampf und erkämpften gute Ergebnisse mit guten Techniken. In der Altersklasse U9 (bis 8 Jahre) bemerkten die Trainer, dass in den einzelnen Kämpfen noch die taktische Erfahrung fehlte. Dennoch ist der Kampfeswille zum Gewinnen da und einzelne Siege waren die Belohnung dafür. Für die Grimmaer Judokas war der 7. Platz in der Mannschaftswertung ein Anfang, auf dem man aufbauen kann. Jetzt heißt es Defizite im Training abbauen und wieder Spaß haben am Kämpfen. Es war ein ereignisreicher Tag mit den Sportlern. Danke an alle Eltern, die dazu beigetragen haben.

Platzierungen:

1. Plätze: Ludwig Ari, Lennart Zeipper
2. Plätze: Bruno Zacharias, Jamie Krell, John Pietsch, Lucas Schädle, Bina Boegner, Jamie Wagner, Jannes Kötz
3. Plätze: Noah Röhner, Theo Vierig

### ■ Kalligrafie und Handlettering: Wochenendkurse im MGH „Alte Feuerwehr“

**Grimma.** Kalligrafie, Handlettering und das Gestalten mit schöner Schrift ist eine großartige, fantastische und kreative Freizeitbeschäftigung. Zugleich bietet sie Erholung und Entspannung vom Stress des Alltags. Das Gute daran ist, Sie können das erlernen!

#### Termine:

21./22.1.2023 jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr

25./26.2.2023 jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr

25./26.11.2023 jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr

Der Kurs ist geeignet für alle, die sich für schöne Schrift interessieren und begeistern, gern mit Schrift gestalten, schreiben können und Geduld mitbringen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, da er sich vornehmlich an Anfänger richtet.

**Kosten:** 110,00 Euro je Person inklusive Material (Teilnehmer erhalten zudem einen Federhalter mit Schreibfeder, einen Doppelbleistift, ein Fass mit schwarzer Tusche und eine umfangreiche Kursmappe mit allen notwendigen theoretischen Informationen für das Erlernen der Schrift)

**Anmeldung:** bei Frank Niemann, E-Mail: info@fn-kalligrafie.de oder Tel.: 034362/ 34569

Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich – angemeldet ist, wer die Kursgebühr bis zum Dienstag vor Kursbeginn bezahlt hat.

Der Kurs findet statt, wenn sich mindestens vier Personen angemeldet haben und ist begrenzt auf max. 10 Personen.

Nichts trägt zum Verständnis von Lettering und Kalligrafie mehr bei, als es selbst zu tun. Inhaltlich sind die Kurse auf das Erlernen von Schriften, das Gestalten mit Schriften und das Anfertigen von Kalligrafien und Letterings ausgerichtet.

#### Zum Kursinhalt:

- Besprechung der Kursmappe und Erläuterung der theoretischen Grundlagen
- Vorstellung der Werkzeuge, Schreibgeräte, Papiere, Tinten, Tuschen und Farben sowie der Grundausrüstung
- Erläuterung der zu erlernenden Schrift/verschiedener Letteringstile
- Formelemente der Schrift erarbeiten, üben und Zeichnen von Schriften
- Arbeit mit verschiedenen Schreib- und Zeichenwerkzeugen
- Schreibübungen mit der Spitzfeder und dem Pinselstift (Brushpen)
- Übungen zu Buchstaben und Wortgestaltungen
- Anfertigung eines Schriftbildes (Letterings)

Frank Niemann

### ■ Stadtmeister im Schach gekürt



**Grimma.** Mit 18 Spielerinnen und Spieler fand die diesjährige offene Grimmaer Stadtmeisterschaft im Schach eine große Resonanz. Gespielt wurden sieben Runden Schweizer System mit 20 min Bedenkzeit. Im leistungsstarken Teilnehmerfeld entwickelte sich von Wettkampfbeginn an ein spannender Titelkampf. Am Ende setzte sich ohne Niederlage Carsten Collini mit 6 Punkten, davon 5 Siege und 2 Remiepartien, durch und konnte sich somit als Stadtmeister 2022 feiern lassen. Mit jeweils 5 Punkten belegten Mario Trott und Ben Hagenbeck-Hübert die Plätze 2 und 3. *Foto: Verein*

### ■ Erfolgreicher Grimmaer Schachnachwuchs

**Kitzscher/Grimma.** Bei der U8 bis U14 Schach – Kreiseinzelmeisterschaft des Landkreises Leipzig in Kitzscher war die Abteilung Schach des SV 1919 Grimma mit zwei Mädchen und sieben Jungen am Start. Entsprechend des aktuellen Leistungsstandes ist die Teilnahme als sehr erfolgreich zu bewerten. Insgesamt wurden fünf Podiumsplatzierungen durch Anja (1. / U12w) und Maja (2. / U14w)



Hagenbeck-Hübert, Aaron Butscher (2. / U14), Dominik Metzker (2. / U12) und Elias Klier (3. / U12) erkämpft. Damit haben sich alle genannten auch für die Bezirkseinzelmeisterschaft Leipzig im Februar 2023 qualifiziert. *Foto: Verein*

## ■ Schützenverein Dürrweitzschen 1995 e.V.

Beim Königsschießen und den Vereinsmeisterschaften im Oktober wurden folgende Platzierungen erreicht:

### Königsschießen

König: Danny Vogel

1. Dame: Susan Geidel
2. Ritter: Helmut Hering

### GK-Pistole

1. Platz: Marius Haupt
2. Platz: Bernd Hättasch
3. Platz: Uwe Lessig

### KK-Pistole

1. Platz: Marius Haupt
2. Platz: Uwe Lessig
3. Platz: Bernd Hättasch

### Vorderlader-Gewehr

1. Platz: Jürgen Ebock
2. Platz: Bernd Hättasch
3. Platz: Jessica Lessig

### Wurfscheibe-Trap

1. Platz: Jan Kießlich
2. Platz: Christian Schwarz
3. Platz: Jessica Lessig

### GK-Gewehr (Karabiner)

1. Platz: Jürgen Ebock
2. Platz: Jessica Lessig
3. Platz: Marius Haupt

### KK-Gewehr

1. Platz: Helmut Hering
2. Platz: Heinz Arnold
3. Platz: Bernd Hättasch

**Der Vorstand gratuliert den Siegern und den Platzierten!**

*Gut Schuss*

## ■ Spielmanszug Dürrweitzschen wünscht eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr

**Dürrweitzschen.** Mit der Weihnachtszeit endet auch die Spielsaison für die Mitglieder des Spielmanszuges Dürrweitzschen. Ein Dank geht an alle Mitglieder für ihre Einsätze, ein Lob an den Nachwuchs für die Leistungen im Spielmanszug und nochmal Glückwünsche an alle frisch gebakenen Eltern. Die Spielleute sind im nächsten Jahr wieder da und können für Platzkonzerte und Umzügen zu Stadt- und Vereinsfesten, Jubiläen und Familienfeiern aller Art gebucht werden. Wer Lust hat den Spielmanszug kennenzulernen, kann bei den Übungsstunden am Freitagabend im ehemaligen Kindergarten vorbeischaun. Es erwartet Euch neben dem Erlernen eines Instrumen-

tes eine gesellige Truppe mit Spaß am Musizieren und ein abwechslungsreiches Vereinsleben. Mehr Infos unter [www.duerrweitzschenerspielmanszug.de](http://www.duerrweitzschenerspielmanszug.de)



## ■ Ein herzliches Dankeschön aus Großbothen

**Großbothen.** Der FSV Grün Weiß Großbothen wünscht all seinen Vereinsmitgliedern sowie Sponsoren eine frohe Weihnachtszeit und möchte sich ganz herzlich bei jedem Einzelnen für die Unterstützung im Jahr 2022 bedanken. Auch in diesem Jahr wurde wieder fleißig zusammen trainiert, wurden viele Spiele gewonnen und auch das ein oder andere Mal verloren. Auf dem Vereinsgelände entstand ein neues Einlass-Häuschen, die Vereinsmeile mit nun barrierefreiem Zugang wurde offiziell eingeweiht und auch das zweite Famili-

fest des FSV fand in diesem Jahr sehr großen Zuspruch.

Sportlich ist vor allem das Herrenteam wieder in der Erfolgsspur und verlor bis Anfang Dezember keines der ersten zehn Saisonspiele, was dem Team derzeit Rang 2 in der Kreisliga Ost beschert. Als Höhepunkt hat der Verein am zweiten Adventssamstag alle Mitglieder - ob groß oder klein - zur gemeinsamen Weihnachtsfeier ins Hotel Kloster Nimbschen eingeladen, um gemeinsam auf ein erfolgreiches Jahr zurückzublicken.



*Die Bambinis, welche durch Andreas Hörig und die HPH Steuerberatungsgesellschaft sowie Frank Weiske und seinen Haustechnikbetrieb ausgestattet werden - dies sind nur zwei der vielen wichtigen Unterstützer des FSV GW Großbothen. Foto: Verein*

## ■ Mit den GeoGenuss-Produkten den Geopark Porphyryland entdecken

Es gibt wichtige Neuigkeiten vom Entwicklungsprojekt „Geopark & Genuss“ des Nationalen Geoparks Porphyryland: Nach den ersten erfolgreichen Entwicklungen der GeoGenuss-Produkte steckte der Geopark seine Kraft in den Aufbau eines regionalen Vertriebsnetzes.

Mittelpunkt des Netzwerks zwischen den GeoGenuss-Partnern und allen künftigen Verkaufsstellen ist das regioOutlet in der Hohnstädter Straße. Hier sind alle bisher entwickelten GeoGenuss-Produkte außer der „Süßen

Collmspitze“ und der „Wermsdorfer Platte“, die beide gekühlt gelagert werden müssen, erhältlich.

Für das Fest des Schenkens ist sicherlich auch die GeoGenuss-Präsentbox geeignet: Soleiern im Lavastrom, Apfel- fruchtgelee mit Steinklee- aroma, Schokolade mit Äpfeln aus dem Sächsischen Obstland, „Porphyryzucker“ und Honig sind die Botschafter für eine kulinarische Entdeckungsreise durch die Region, eingebettet in Informationen aus dem Geopark Porphyryland.



## Sport und Freizeit

### ■ Kinderreitfest in Grimma 2022

**Grimma.** Vom 9. bis 11. September fand erneut das Reitturnier für Kinder und Jugendliche auf den Böhl'schen Wiesen statt. Dieses Jahr erstmals unter dem Namen „11. Kinderreitfest und Grimmaer Pferdetag“. In Zusammenarbeit mit den vielen engagierten Helfern, Sponsoren und Vereinen ist es uns gelungen eine erfolgreiche Veranstaltung auf die Beine zu stellen.

Zusammen mit dem Vorstand des Reit- und Fahrverein Grimma e.V. und dem Pferdesportzentrum Grimma ist es uns geglückt viel zu bewegen und weitere Vorhaben anzuschließen. Die Stallanlagen des alten Ritterguts Hohnstädt werden durch die Investoren, die Stallgemeinschaft und alle tatkräftigen Helfer zu neuem Glanz geführt. Ziel ist es, den Sport weiter zu entwickeln und die Jugend zu fördern. Dabei wollen wir die Tradition der Böhl'schen Wiesen und der Vielseitigkeit am Standort Grimma wiederbeleben und weiterentwickeln.

Anfragen von Seiten des Landesverbandes Pferdesport und dem Fachausschuss Vielseitigkeit Sachsen motivieren uns zu einem weiteren Ausbau der Trainingsmöglichkeiten. Gemeinsam wird eine Nutzungsordnung erarbeitet, um die Pflege und stetige Verbesserung des Reitplatzes auf den Böhl'schen Wiesen für alle weitervorzutreiben.

Wir freuen uns sehr, dass unsere Veranstaltung Zusage und Würdigung durch den Oberbürgermeister Herrn Berger und Landrat Herrn Graichen erhält.

Ein besonderer Dank geht an alle Helfer, Vereinsmitglieder und Unterstützer für das erfolgreiche Turnier und das unermüdliche Engagement. Wir wünschen Allen sowie Ihren Familien eine friedvolle Adventszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest und freuen uns auf ein Wiedersehen in einem guten und vor allem gesunden Jahr 2023.

*Kinderreitfest Grimma e.V. und Reit- und Fahrverein Grimma e.V.*



### ■ Erstmals Wolfgang Gey-Gedächtnispreis in der Vielseitigkeit vergeben

**Grimma.** Der einst so erfolgreiche Vielseitigkeitsreiter, Trainer und Geländebauer von Grimma Wolfgang Gey wäre in diesem Jahr 80 Jahre alt geworden. Mit seiner ruhigen Art, dem hohen Wissen, seiner Bescheidenheit und seinem unermüdlichen Engagement für den Pferdesport stand er sein Leben lang vielen Reitern mit Rat und Tat zur Seite. Wer von ihm lernen durfte, hat etwas für das Leben gelernt. In seinem Gedenken wurde zur diesjährigen Landesbestenermittlung Vielseitigkeit in Grimma erstmalig ein Sonderehrenpreis vergeben, über den sich der/die Beste nach Punkten aus den beiden Abteilungen Pony sowie Pferde freuen durfte. Der Preis beinhaltet einen Vielsei-



*Elina Rost erreitet im Sattel von Golden Sun den erstmal vergebenen Wolfgang Gey-Gedächtnispreis. Foto: privat*

tigkeitslehrgang bei Familie Stiefelmeyer in Neu Krauscha bei Görlitz – einem bis zuletzt beliebten Ausflugsziel von Wolfgang Gey.

In diesem Jahr konnte sich die 13jährige Elina Rost im Sattel von Golden Sun den Sonderehrenpreis erkämpfen. Mit stilistisch sehr guten Ritten war Sie die Beste aus beiden Abteilungen. Die Freude war nicht nur bei der jungen Sportlerin, sondern auch den Pferdebesitzern Sven Dietze und Susanne Butscher sehr groß. Hatten sie doch Elina das Pferd kurzerhand zur Verfügung gestellt, da ihr eigenes Pferd noch krank war. „Für mich war es eine Ehre, verbunden mit Dankbarkeit, diesen Preis ins Leben zu rufen. Kurz angefragt bei seiner Ehefrau Steffi, die das Vorhaben gleich mit unterstützte, konnte die Idee gestartet werden. Steffi Gey, Mario Franke, Sven Beyer, Familie Hönicke, Familie Stiefelmeyer und Familie Rost setzen dem ehemaligen DDR- Meister mit diesem Preis ein kleines Denkmal“, so der Vorsitzende des Vereins Kinderreitfest Grimma e.V. Mario Rost. „Ich selber habe mich sehr gefreut über die Unterstützer für den Preis, weiß aber auch zu berichten, dass noch viel mehr von den Ratschlägen von Wolfgang Gey profitieren konnten. Wir in Grimma können mit Stolz sagen, Wolfgang Gey bleibt in unseren Herzen und mit dem Gedächtnispreis auch immer auf den Böhl'schen Wiesen im Grimmaer Pferdesport.“

*Text: Kinderreitfest Grimma e.V./S. Krönert*

### ■ Sieg für Marla Mikalotzus

Nach zweijähriger Corona-Pause trafen sich Mitte November über 200 junge Leichtathleten im Alter von 8 bis 11 Jahren aus ganz Sachsen zum Nachwuchs-Sprint-Cup Finale in der Chemnitzer Leichtathletik-Halle. Darunter auch fünf Athleten vom Sportclub Muldental e. V., welche sich über die entsprechenden Vorausscheide dafür qualifiziert hatten. Alle Sprinter mussten zwei Vorläufe über 20 m fliegend absolvieren. Die sechs Zeitschnellsten ermittelten dann im A-Finale über 50 m den Sieger in der jeweiligen Altersklasse.

Vorlaufschnellste in der W 9 war Marla Mikalotzus. Diese Leistung bestätigte sie auch im Finale, holte sich souverän den Sprintcup-Sieg und ist somit eine würdige Nachfolgerin von Leonie Hofmann, welche in den Jahren 2018 & 2019 gewinnen konnte.



*1. Platz für Maria Mikalotzus. Foto: Kubelt*

In der W 8 erreichte Emma Preußner einen hervorragenden 4. Platz und lief nur knapp am Podest vorbei. Lena Elding, ebenfalls W 8, Arved Hamann (M 8) und Svenja Schönert (W 9) rundeten mit persönlichen Bestleistungen das tolle Ergebnis des Vereins ab.



*Foto: Kubelt*

## Ticketverkauf in der Tourist-Information, Markt 23

- **10.12., 19.30 Uhr:** „Verheddert im Lametta“, (k)lein besinnliches Festprogramm von und mit Ralph Richter – Kabarett, Hofstube Schloss Colditz, 18 Euro
  - **16.12., 27.1., 24.2., 31.3. jeweils 18.00 Uhr:** „Tatort Grimma“ – Posträuber, Henker, Brandstifter: Die Grimmaer Gerichts- und Kriminalgeschichte von Gästeführer Holger Heydrich spannend erzählt, Treff: Marktbrunnen, 6 Euro
  - **25.12., 26.12., jeweils 11.30 Uhr und 13.00 Uhr:** „Weihnachtsessen im Hotel-Restaurant, Denkmalschmiede Höfgen – Restaurant Stregehaus, 36 Euro
  - **26.12., 10.00 Uhr:** Traditionelle Rathausführung am 2. Weihnachtstag mit Gästeführer Bernd Voigtländer, Tourist-Information Grimma, 5 Euro
  - **31.12., 10.00 Uhr:** Silvesterwanderung mit Gästeführerin Martina Hättasch, Pöppelmannsche Steinbrücke, 5 Euro (Bezahlung ausschließlich vor Ort)
  - **15.1., 17.00 Uhr:** Neujahrskonzert, Denkmalschmiede Höfgen, ab 30 Euro
  - **21.1., 15.30 Uhr:** Die große Johann Strauß Revue, Muldentalhalle Grimma, ab 38,90 Euro
  - **22.1., 16.00 Uhr:** „Kurios Et Furios“ Neujahrskonzert mit der Sächsischen Bläserphilharmonie, Mehrzweckhalle Colditz, 19 Euro
  - **3.2., 19.30 Uhr:** 3D-Show „Südtirol Et Dolomiten“ von Stephan Schulz, Rathausaal Grimma, VVK: 10 Euro, AK: 12 Euro
  - **24.2., 16.00 Uhr:** Die große Schlager Hitparade Frühjahr 2023, Muldentalhalle Grimma, ab 54,90 Euro
  - **4.3., 10.00 Uhr:** Kulinarische Altstadtführung mit Gästeführer Frank Ziegra. Bei der Genuss-Tour lernen Sie Grimma auf schmackhafte Art und Weise kennen. Treff: Marktbrunnen, 19 Euro
  - **12.3., 18.00 Uhr:** The Firebirds Burlesque Show 2023, Muldentalhalle Grimma, ab 29,60 Euro
- Änderungen vorbehalten.**

Alle Veranstaltungen finden Sie jederzeit unter [www.grimma.de](http://www.grimma.de)

### ■ Künstlergut Prösitz e.V.

Prösitz 1 | 04668 Grimma

Tel.: 034385/ 51315 | E-Mail: [kuenstlergut@gmail.com](mailto:kuenstlergut@gmail.com)

#### Präsentation der Ergebnisse „Artists in Risk“

**15. Dezember, 17.00 Uhr im Künstlergut Prösitz**

**17. Dezember, 15.00 Uhr auf dem Markt Grimma**

Die seit geraumer Zeit auf dem Künstlergut Prösitz wirkenden Künstlerinnen Natalia Khananova und Olena Sarzhenko präsentieren ihre jüngst entstandenen Kunstwerke. Dabei sind keramische Objekte von Natalia Khananova und Grafiken von Olena Sarzhenko zu sehen.

Der Verein Künstlergut Prösitz e.V. setzt sich aktiv für den Kulturaustausch an der Via Regia, die im Osten in Kiew beginnt, ein. Durch den derzeitig äußerst tragischen Krieg zwischen Russland und der Ukraine möchte das Künstlergut ein Zeichen für ein friedvolles Miteinander setzen. Daher ist zu diesen Kunstaktionen ein jeder (!) Gast herzlich willkommen!

Anzeige(n)

### ■ „Leipnitzer Lese-Café“

jeden 3. Donnerstag im Monat,

jeweils 17.00 Uhr in Grimma-Leipnitz, Gasthof „Zur Linde“

#### nächster Termin: 19. Januar

Jan Guillou: „Die Brückenbauer“. Roman aus dem Schwedischen über den Bau der Eisenbahnverbindung Bergen – Oslo zu Beginn des 20. Jahrhunderts Rückfragen über Monika Harder, Tel.: 034386/ 44579

### ■ Das Jagdhaus e. V.

[www.jagdhaus-koessern.de](http://www.jagdhaus-koessern.de), E-Mail: [jagdhauskoessern@web.de](mailto:jagdhauskoessern@web.de)

Tel.: 034384/ 73931

#### ■ 29.12., 17.00 Uhr: „Meine Herr'n...!“ Rathausaal, Markt 27

Das Swing-Trio um Jan Damitz präsentiert Glanzstücke der deutschen Unterhaltungsmusik, von Friedrich Hollaender, Werner Richard Heymann, Theo Mackeben und Peter Kreuder, von den 20ern bis zu den 40ern und selbstredend die großen Ufa-Tonfilmklassiker, amerikanische Standards dieser Zeit, in wunderbaren Übersetzungen. Lieder voll feiner Ironie über Liebe, Sehnsucht, Südseeinseln, Haustiere, Gebirge und natürlich über Berlin. Zwei fantastische Jazz- Musiker, ein singender Schauspieler, das sind „Meine Herr'n!“ Erleben Sie zum Aus-



Foto: Agentur

klang des Jahres einen unterhaltsamen Abend mit Jazz, Swing, Lyrik, Witz und Melancholie im Rathausaal Grimma. Sie hören Jan Damitz als Sänger, Gitarrist Lars Breitinger und Carl Kossmer mit dem Kontrabass. Das Konzert wird gefördert durch den Kulturraum Leipziger Raum. Eintritt: 20,00 Euro, um Vorbestellung wird gebeten (Tel. 034384-73931, per Mail an [jagdhauskoessern@web.de](mailto:jagdhauskoessern@web.de) oder über die Webseite [www.jagdhaus-koessern.de](http://www.jagdhaus-koessern.de)).

## Kunst und Kultur

### MUSEUM GÖSCHENHAUS – SEUME GEDENKSTÄTTE

Schillerstraße 25 | 04668 Grimma | Tel.: 03437/ 91 11 18 | E-Mail: goeschenhaus@grimma.de, www.goeschenhaus.de

#### ■ Es weihnachtet sehr – Die Weihnachtsausstellung im Göschenhaus

Schon unsere Museumsgründerin Renate Sturm-Francke – die legendäre sf – begründete die mittlerweile viele Jahrzehnte andauernde Tradition, der Öffentlichkeit in der Vorweihnachtszeit eine Sonderausstellung zu präsentieren. Auch in diesem Jahr ist es wieder möglich, zu den Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung die Ausstellung „Weihnachtsland Sachsen“ zu besuchen. Zu sehen sind Objekte aus dem eigenen Museumsbestand, teilweise auf die Sammelleidenschaft von sf zu-

rückgehend. Daneben informieren Texte über die historischen Wurzeln des Weihnachtsfestkreises oder die Tradition des Weihnachtsmannes.

Kleiner Schwerpunkt der diesjährigen Ausstellung ist die Puppensammlung des Hauses, einst wichtigstes Weihnachtsgeschenk für Mädchen, aber auch Jungen bekamen zur Bescherung – dann meist angepasste – Puppen geschenkt.

Leider ist nur ein kleiner Teil der ursprünglichen Sammlung von sf überliefert, deren Großteil Ende 2012 aus dem Museum gestohlen wurde. Die Grimmaerin Lya Hille hatte nach dem Einbruch ih-

re eigene wertvolle Puppensammlung dem Göschenhaus geschenkt, die nun das Gros des Objektbestandes ausmacht. Die ältesten Puppen stammen vom Ende des 19. Jahrhunderts. Auf Interesse werden sicherlich auch die drei „Puppenteddys“ stoßen, die neben dem Puppenkopf einen flauschigen Körper besitzen.

Die Ausstellung wird bis zum 21. Dezember im Balkonzimmer des Göschenhauses gezeigt.

Hinweis: Die Ausstellung findet im 1. Obergeschoss des Museums statt und ist leider nicht barrierefrei.



Blick in die aktuelle Ausstellung „Weihnachtsland Sachsen“. Foto: Museum Göschenhaus



Die Grimmaer Weihnachtskugel 2022. Foto: Museum Göschenhaus

#### ■ Information zur traditionellen Plätzchenbäckerei 2022

Leider sind für das Jahr 2022 bereits alle Termine für die Plätzchenbäckerei vergeben.

#### ■ Winterpause und Museumsstart am 4. Januar 2023

Ab dem 23. Dezember bleiben das Museum und der Göschengarten bis einschließlich 3. Januar 2023 geschlossen. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, per E-Mail oder per Anrufbeantworter mit uns in Kontakt zu treten. Ab Mittwoch, den 4. Januar 2023 hat das Museum dann wieder für Sie von 11.00 bis 16.00 Uhr geöffnet!

**WINTERPAUSE IM MUSEUM GÖSCHENHAUS 2022 / 2023**

**BIS ZUM 3.1.2023 BLEIBEN DAS MUSEUM GÖSCHENHAUS UND DER GÖSCHENGARTEN GESCHLOSSEN!**

Das Göschenhaus hat ab dem 4. Januar 2023 wieder geöffnet.

**Wir wünschen Ihnen ein gutes und erfolgreiches neues Jahr und freuen uns, Sie auch 2023 im Museum begrüßen zu dürfen, Ihr Göschenhaus-Team**

MUSEUM GÖSCHENHAUS – Seume-Gedenkstätte – Eine Einrichtung der Stadt Grimma  
Schillerstraße 25 • 04668 Grimma • Tel. / Fax: 03437 – 91 11 18  
www.goeschenhaus.de • goeschenhaus@grimma.de

#### ■ Ausblick 29. Januar 2023

Am 29. Januar 2023 feiern wir ein kleines Jubiläum: Zum zehnten Mal wird der Seume-Tag an Johann Gottfried Seumes Geburtstags im Göschenhaus stattfinden, mit einigen Überraschungen für die Besucher. Doch es gibt noch ein großes Jubiläum zu feiern: Seume wurde genau vor 260 Jahren geboren. Grund genug, für die Seume-Gedenkstätte Göschenhaus eine große Ausstellung zu konzipieren und an diesem Tag zu eröffnen. Unter dem Titel „1763 / 2023 – Ein Spaziergänger in der Literatur. Sonderausstellung zum 260. Geburtstag von Johann Gottfried Seume (1763–1810) im Museum Göschenhaus Grimma“ sind dann alle Seume-Freunde und jene, die es werden wollen, herzlich eingeladen.



## ■ Neujahrskonzert mit dem JBO Grimma

**Grimma.** Zum traditionellen Neujahrskonzert lädt das Jugendblasorchester Grimma e.V. am Sonntag, den 8. Januar 2023 alle Musikliebhaber von 16.00 bis 18.00 Uhr in das Soziokulturelle Zentrum Grimma, Colditzer Str. 30 ein.

Den Auftakt dieses Konzertes bildet das Adagio und d. Menuett aus der Feuerwerksmusik von Georg Friedrich Händel. Weiterhin erklingen verschiedene Medleys, eine Filmmusik aus "Der 1. Ritter", sowie viele andere bekannte und beliebte Melodien.

Die Musikantenklausur des Fördervereins JBO lädt ab 14.30 Uhr alle Besucher zu Kaffee & hausgemachten Kuchen ein. Wer möchte, kann natürlich auch mit einem Glas Sekt auf das Neue Jahr anstoßen.

## ■ Rathausgalerie Grimma

Markt 27, 04668 Grimma, [www.rathausgalerie-grimma.de](http://www.rathausgalerie-grimma.de)

Öffnungszeiten: Do – So 14.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

### Günter Rössler AKT & MODE

#### Fotografien aus sechs Jahrzehnten

Mit seiner ersten Personalausstellung 1979 in der Rathausgalerie Grimma führte Günter Rössler die Aktfotografie in der DDR als eigenständige und ernsthafte Kunstform in die öffentliche Diskussion ein.

Der Förderkreis für Kunst und Kultur in Grimma e.V. freut sich sehr, dass nach mehr als 40 Jahren Günter Rösslers eindrucksvolle Werke wieder in der Galerie gezeigt werden können.

Die Ausstellung ist noch bis 8. Januar 2023 zu sehen.

## Wiedergelesen! Neugelesen!

Eine Lektüreprüfung aus der Stadtbibliothek. Diesmal:

## ■ DIY-nachten – Selbstgemachtes zu Weihnachten ist immer eine gute Idee!

Wie wäre es zum Beispiel damit, in diesem Jahr selbstgestaltete Weihnachtskarten zu verschicken, einen Geburtstagskalender zu gestalten oder ein persönliches Notizbuch zu verschenken? Tolle Designs zaubern Sie mit dem aktuellen Trend „Handlettering“ – der Kunst der schönen Buchstaben. Einen umfangreichen und vielseitigen Einsteigerkurs von Sarah Wieners finden Sie in der Stadtbibliothek „Johann Gottfried Seume“. Jeweils praktisch umgesetzt durch ein Beispielprojekt lernen Sie spielend leicht Brush Lettering (mit Pinselstiften), Chalk Lettering (mit Kreide), den Umgang mit Maskierflüssigkeit, richtig zu verblenden oder Ihre Letterings mit Schnörkeln, Zweigen oder kleinen Aquarellillustrationen zu verschönern. Anleitungen aller Beispielprojekte werden in kostenlosen Onlinevideos zur Verfügung gestellt und sind somit auch für Anfänger leicht nachzumachen. Vielleicht schlägt Ihr Herz aber auch dafür, selbst Badekugeln, Cremes, Körperbutter oder hübsche Seife herzustellen? Dann ist „Feste Naturkosmetik selber machen“ von Judith Brockmann die richtige Wahl. Das handliche Buch versammelt eine Fülle von 50 Rezepten für Pflegeprodukte. Egal ob festes Shampoo oder Duschseife, Peeling oder Gesichtsmaske, Deodorant oder Lippenpflege, Badezusatz oder Massagekerze – die Ideen sind abwechslungsreich, kreativ (Teebeutel für ein Vollbad!) und nachhaltig. Alle Rezepte enthalten eine detaillierte Einkaufsliste der benötigten Zutaten, eine Übersicht über notwendiges Zubehör und oft auch eine Tauschoption für einzelne Komponenten sowie Tipps für eine schöne Präsentation, Wechselwirkungen einzelner Bestandteile oder Ergänzungen. Hier finden Sie sicher eine tolle Geschenkidee!

Anzeige(n)

## ■ Johann-Gottfried-Seume Bibliothek

Friedrich-Oettler-Straße 12 | Grimma | Tel.: 03437/ 98 58 281 | E-Mail: [stadtbibliothek@grimma.de](mailto:stadtbibliothek@grimma.de) | Bestandskatalog unter [www.grimma.de](http://www.grimma.de) einsehbar. | Öffnungszeiten: Mo. 12.00–18.00 Uhr, Di. 10.00–18.00 Uhr, Do. 12.00–18.00 Uhr, Fr. 12.00–18.00 Uhr, Sa. 10.00–12.00 Uhr

**Vom 24.12.2022 bis 1.1.2023 sind die Einrichtungen der Stadtbibliothek geschlossen.**

- **Stadtteilbibliothek Nerchau:** Gänsemarkt 11 | Grimma-Nerchau | Tel.: 034382/ 41 525 | E-Mail: [bibliothek-nerchau@grimma.de](mailto:bibliothek-nerchau@grimma.de) | Öffnungszeiten: Di. 10.00–18.00 Uhr, Do. 12.00–18.00 Uhr
- **Ausleihstelle Großbardau:** Parthenstraße 14 | Grimma-Großbardau | Öffnungszeit: Mi. 16.00–18.00 Uhr
- **Ausleihstelle Bahren:** Bahrener Ring 2 | Grimma-Bahren | Öffnungszeit: Do. 16.00–18.00 Uhr
- **Ausleihstelle Dürrweitzschen:** Obstland-Straße 35 | Grimma-Dürrweitzschen | Tel.: 034386/ 50 932 | Öffnungszeit: Mo. 16.00–18.00 Uhr
- **Fahrbibliothek**
  - Haltepunkt „Mutzschen“ auf dem Parkplatz vor der Grundschule Mutzschen, Dr.-Robert-Koch-Str. 6, Montag, 12.12., 14.45–15.45 Uhr
  - Haltepunkt „Großbothen“ vor der Grundschule in der Wilhelm-Ostwald-Straße 6, Montag, 12.12., 26.12., 13.00–14.00 Uhr

## Anzeige(n)



## Kirchliche Nachrichten

### ■ Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Grimma

*Ansprechpartner: Pfarrer Torsten Merkel, Mühlstraße 15, 04668 Grimma, Tel.: 03437/ 94 15 656, Fax: 03437/ 94 15 655, E-Mail: kg.grimma@evlks.de; www.frauenkirche-grimma.de*

#### Adventsgeschichten lesen in der Frauenkirche Grimma:

noch bis 23.12. Montag bis Freitag, um 18.00 Uhr

#### Gottesdienste Frauenkirche:

- **11.12., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Merkel)
- **18.12., 17.00 Uhr:** Adventsmusik im Kerzenschein (Herr Engel)
- **24.12., Friedhofskirche, 14.00 Uhr:** (Pfr. Merkel), **15.00 Uhr:** Christvesper mit Krippenspiel (Diakonin Beyer), **17.00 Uhr:** Christvesper mit Kirchenchor (Pfr. i. R. R. Schoene), **23.00 Uhr:** musikalische Christnacht (Herr Engel)
- **25.12., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Merkel)
- **26.12., 10.15 Uhr:** Quempassingen (Pfr. i. R. R. Schoene)
- **31.12., 17.00 Uhr:** Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Merkel)
- **1.1., 17.00 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. i. R. Schoene)
- **6.1., 19.30 Uhr:** Gottesdienst mit Posaunen (Pfr. Merkel)
- **6.1., 10.15 Uhr:** musikalischer Gottesdienst (Pfr. Merkel)

#### Gottesdienste Kirchgemeindehaus Grimma, Schulstraße 65:

- **15.1., 10.15 Uhr:** Blues und Bibel (Pfr. Olschowsky)

#### Gruppen und Gemeindegemeinschaften unter www.frauenkirche-grimma.de

### ■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohnstädt-Beiersdorf

*Ansprechpartner: Pfarrer Wendland, Tel.: 034382/ 41306, E-Mail: markus.wendland@evlks.de, Pfarramt. s.u. Grimma*

#### Gottesdienste

##### Hohnstädt:

- **11.12., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. i. R. Schoene)
- **17.12., 17.00 Uhr:** Turmblasen mit dem Posaunenchor
- **24.12., 17.00 Uhr:** Christvesper mit Krippenspiel (Diakon Richter)
- **25.12., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Merkel)
- **31.12., 16.00 Uhr:** Andacht mit Abendmahl (Pfr. Merkel)

- **15.1., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Wendland)

##### Beiersdorf:

- **18.12., 10.15 Uhr:** Gottesdienst mit Wunschlidersingen (Pfr. Merkel)
- **24.12., 16.00 Uhr:** Christvesper (Pfr. Merkel)

### ■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döben-Höfgen

*Ansprechpartner: Pfarrer Wendland, Tel.: 034382/ 41 306, E-Mail: kg.grimma@evlks.de, Pfarramt. s.u. Grimma*

#### Gottesdienste und Veranstaltungen

##### Kirche Döben:

- **18.12., 10.15 Uhr:** Gottesdienst mit Wunschlidersingen (Pfr. Olschowsky)
- **24.12., 15.00 Uhr:** Christvesper mit Krippenspiel (Frau Raubold)

##### Winterkirche Döben:

- **25.12., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Wendland)
- **8.1., 8.45 Uhr:** (Pfr. Merkel)

##### Kirche Höfgen:

- **11.12., 10.15 Uhr:** Gottesdienst mit Wunschlidersingen (Pfr. Merkel)
- **24.12., 17.00 Uhr:** Christvesper mit Krippenspiel (Frau Raubold)
- **31.12., 17.00 Uhr:** Andacht mit Abendmahl (Pfr. Wendland)

##### Gemeinderaum im Pfarrhaus:

- **15.1., 10.15 Uhr:** Bibelwochen GD (Pfr. Merkel)

### ■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nerchau

*Ansprechpartner: Pfarrer Wendland, Pfarramt Nerchau: Kirchstr. 2, 04668 Grimma, Sprechzeit: Mi 8.00-11.00 Uhr, Tel.: 034382/ 41306, E-Mail: markus.wendland@evlks.de*

#### Gottesdienste:

- **11.12., 10.15 Uhr:** Familiengottesdienst (Pfr. Wendland)
- **18.12., 17.00 Uhr:** Adventsmusik mit dem Nerchauer Kirchenchor
- **24.12., 18.00 Uhr:** Christvesper mit Krippenspiel (Pfr. Wendland)
- **25.12., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Wendland)
- **31.12., 15.00 Uhr:** Andacht mit Abendmahl (Pfr. Wendland)
- **8.1., 10.15 Uhr:** Familiengottesdienst (Pfr. Wendland)

### ■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Fremdiswalde

#### Gottesdienste:

##### Fahrdienst über Gemeindebüro Mutzschen

- **24.12., 16.30 Uhr:** Christvesper mit Krippenspiel (Pfr. Wendland)

- **25.12., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Olschowsky)
- **31.12., 14.00 Uhr:** Andacht mit Abendmahl (Pfr. Wendland)

### ■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ragewitz

*Über Pfarramt Mutzschen*

#### Gottesdienste:

##### Fahrdienst über Gemeindebüro Mutzschen

- **24.12., 15.00 Uhr:** Christvesper (Pfr. Olschowsky)
- **25.12., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Olschowsky)
- **31.12., 16.00 Uhr:** Andacht mit Abendmahl (Pfr. Wendland)
- **15.1., 10.15 Uhr:** Predigtgottesdienst (Frau Raubold)

### ■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mutzschen

*Ansprechpartner: Pfr. Olschowsky: Tel.: 034385 / 51 445, E-Mail: henning.olschowsky@evlks.de, www.kirche-mutzschen.de*

#### Gottesdienste:

##### Fahrdienst über Gemeindebüro Mutzschen

- **11.12., 17.00 Uhr:** Adventsmusik (Chor Mutzschen, K. Nicolaus)
- **24.12., 17.00 Uhr:** Christvesper (Pfr. Olschowsky)
- **31.12., 16.30 Uhr:** Andacht mit Abendmahl (Pfr. Olschowsky)
- **7.1., 10.00-14.00 Uhr:** Epiphaniawanderung

### ■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cannewitz

*Über Pfarramt Mutzschen*

#### Gottesdienste:

##### Fahrdienst über Hr. Hempel. Tel. 034382 / 42 003

- **18.12., 8.45 Uhr:** Gottesdienst mit Wunschlidersingen (Pfr. Olschowsky)
- **24.12., 15.00 Uhr:** Christvesper mit Krippenspiel (Pfr. Wendland)
- **26.12., 8.45 Uhr:** Predigtgottesdienst (Pfr. Olschowsky)
- **31.12., 15.00 Uhr:** Andacht mit Abendmahl (Pfr. Olschowsky)
- **8.1., 17.00 Uhr:** Neujahrskonzert (Pfr. Olschowsky)

### ■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach- Dürreweitzschen-Leipnitz

*Zur Kirche 1, 04668 Grimma, Ansprechpartner: Pfarrer Rafael Schindler, Tel. 034386/41234 | E-Mail: kg.zschoppach@evlks.de*

#### Gottesdienste:

- **10.12., 17.00 Uhr:** Musik zur Lindenweihnacht, Leipnitz

- **11.12., 10.00 Uhr:** Adventsmusik, Leipzig
- **18.12., 9.00 Uhr:** Predigtgottesdienst, Dürrweitzschen
- **24.12., 15.30 Uhr:** Christvesper mit Krippenspiel, Dürrweitzschen | **17.00 Uhr:** Christvesper mit Krippenspiel, Leipzig | **22.30 Uhr:** Christvesper mit Krippenspiel, Zschoppach
- **25.12., 10.15 Uhr:** Festgottesdienst, Leipzig
- **26.12., 9.00 Uhr:** Festgottesdienst, Dürrweitzschen | **10.15 Uhr:** Festgottesdienst, Zschoppach
- **31.12., 18.00 Uhr:** Leipzig Predigtgottesdienst
- **1.1., 16.30 Uhr:** Abendmahlgottesdienst, Zschoppach
- **6.1., 17.00 Uhr:** Andacht mit Aussendung der Kinderkönige, Dürrweitzschen
- **8.1., 9.00 Uhr:** Abendmahlsgottesdienst, Leipzig
- **montags 19.00 Uhr:** Montagsgebet Kirche Dürrweitzschen

## ■ Katholisches Pfarramt „St. Franziskus“

Gemeinde Grimma, Nicolaistraße 1, 04668 Grimma, Ansprechpartner/in: Pfarrer Christian Hecht, Tel.: 03425/ 92 51 92, E-Mail: wurzen@kirche-muldental.de | www.kirche-muldental.de

## Gottesdienste

- **11.12., 9.00 Uhr:** Hl. Messe, Grimma
- **18.12., 9.00 Uhr:** Hl. Messe, Grimma
- **24.12., 18.00 Uhr:** Christnacht, Grimma
- **26.12., 9.00 Uhr:** Hl. Messe, Grimma
- **1.1.2023, 17.00 Uhr:** Hl. Messe, Grimma

- **Reguläre Werktagsgottesdienste:** dienstags, 9.00 Uhr in Grimma

## ■ Evangelische Gemeinde „Elim“

Im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden BFP KdöR, „Club Gattersburg“, Colditzer Str. 5, 04668 Grimma, Pastor: Rainer Pauliks, Tel.: 03437/ 948566, E-Mail: info@elim-grimma.de, www.elimgrimma.de

## Termine:

- **24.12., 16.30 Uhr:** Gottesdienst mit Krippenspiel
- **25.12., 10.00 Uhr:** Gottesdienst
- **1.1., 16.00 Uhr:** Neujahrsgottesdienst
- **19.1., 19.30 Uhr:** Ökumenische Bibelwoche in der ELIM
- **23.–28.1.:** Gebetswoche (Gebet täglich 19.00 Uhr)
- **27.1., 17.00–19.00 Uhr:** Pfadfinder Royal Rangers
- **28.1., 19.00 Uhr:** Lobpreis- und Gebetsabend
- **Gottesdienste:** sonntags, 10.00 Uhr (mit Kinderbetreuung)
- **Gebetskreis:** donnerstags, ab 19.00 Uhr
- **Termine der Kleingruppen** auf Anfrage.

## ■ Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten (Adventgemeinde)

Leipziger Straße 2, 04668 Grimma, Pastor: Christian Knoll, Tel.: 0341/ 92617519, Gemeindeführerin: Blanka Schuchardt, Gorkistr. 1b, Tel.: 03437/ 70 29 07

## Gottesdienste und Veranstaltungen

- **samstags, 10.00 Uhr:** Gottesdienst mit Kindergottesdienst
- **samstags, 10.00–11.30 Uhr:** Bücher kostenlos oder im Tausch
- **donnerstags, 19.00 Uhr:** Selbsthilfegruppe Sucht

## ■ Jehovas Zeugen, Versammlung Grimma/Nerchau

Schützenstraße 1, 04668 Grimma-Nerchau  
www.jw.org

## Zusammenkünfte:

- **11.12., 10.00 Uhr:** Was bringt es, sich von Gott leiten zu lassen?
- **18.12., 10.00 Uhr:** Warum man sich jetzt Gottes Herrschaft unterordnen sollte
- **25.12., 10.00 Uhr:** Vollkommenes Familienglück – ein Versprechen von Gott
- **1.1., 10.00 Uhr:** Frieden fördern in einer Welt voller Wut
- **8.1., 10.00 Uhr:** Was ist echter Glaube und wie zeigt er sich?
- **15.1., 10.00 Uhr:** Dem entgegen, was dieser Welt bevorsteht

Bei Interesse an den digitalen Zusammenkünften melden Sie sich bitte unter: 0163/ 7019080 oder 0171/ 2259380.



## ■ Bahren

am 24.11. zum 85. Frau Thea Berger  
am 6.12. zum 75. Herrn Günter Mühler

## ■ Cannewitz

am 21.11. zum 70. Frau Hannelore Beckert

## ■ Döben

am 29.11. zum 70. Herrn Frank Hofmann  
am 8.12. zum 70. Frau Michaela Schindler

## ■ Dürreweitzschen

am 3.12. zum 80. Frau Edith Beuchler  
am 3.12. zum 75. Herrn Jürgen Sura

## ■ Frauendorf

am 6.12. zum 85. Frau Rosmarie Kühne

## ■ Fremdiswalde

am 6.12. zum 70. Herrn Karl-Heinz Müller

## ■ Göttwitz

am 5.12. zum 85. Herrn Dr. Günter Herbst

## ■ Grechwitz

am 7.12. zum 85. Herrn Dietmar Hahn

## ■ Grimma

am 19.11. zum 75. Frau Krystyna Hecht  
am 19.11. zum 70. Frau Margitt Dienelt  
am 19.11. zum 70. Frau Eva-Maria Rebner  
am 20.11. zum 70. Herrn Frank Seidel  
am 21.11. zum 70. Herrn Joachim Schneider  
am 22.11. zum 85. Frau Elfriede Ziencyk  
am 22.11. zum 70. Herrn Christian Ulrich

am 23.11. zum 70. Herrn Stefan Meyer  
am 23.11. zum 70. Herrn Michael Schaklein  
am 24.11. zum 80. Herrn Otto Julich  
am 24.11. zum 70. Herrn Dieter Krulich  
am 25.11. zum 75. Frau Ursula Müller  
am 25.11. zum 75. Frau Ingeborg Wilde  
am 25.11. zum 70. Frau Renate Gasior  
am 25.11. zum 70. Frau Monika Werner  
am 26.11. zum 70. Frau Christl Hennig  
am 28.11. zum 70. Frau Irena Stephan  
am 29.11. zum 85. Frau Regina Zarski  
am 30.11. zum 70. Frau Angela Schoene  
am 2.12. zum 80. Frau Renate Bolya  
am 2.12. zum 75. Herrn Fritz May  
am 2.12. zum 70. Frau Maria Damm  
am 2.12. zum 70. Frau Inge Pollak  
am 4.12. zum 85. Frau Hannelore Schumann  
am 4.12. zum 80. Herrn Joachim Rothe  
am 5.12. zum 80. Frau Christel Bischoff  
am 7.12. zum 75. Herrn Dietmar Lange  
am 7.12. zum 75. Frau Heidrun Richter  
am 7.12. zum 75. Frau Kristina Dintner  
am 9.12. zum 75. Herrn Claus Zöllner  
am 9.12. zum 70. Frau Christine Kotte

## ■ Großbothen

am 23.11. zum 85. Frau Margitta Tänzer  
am 6.12. zum 80. Frau Ingeborg Härtel  
am 9.12. zum 85. Frau Marianne Hedrich

## ■ Haubitz

am 6.12. zum 70. Frau Ingelore Eiding

## ■ Kaditzsch

am 23.11. zum 85. Herrn Herbert Hunger

## ■ Kleinbothen

am 5.12. zum 80. Frau Hanna Rheia  
am 5.12. zum 70. Herrn Joachim Findeisen

## ■ Kössern

am 3.12. zum 70. Herrn Frank Wohllebe

## ■ Leipnitz

am 9.12. zum 85. Frau Christa Kühne

## ■ Nerchau

am 3.12. zum 70. Frau Eva Altner  
am 4.12. zum 75. Herrn Rainer Umlauf  
am 7.12. zum 80. Herrn Klaus Mühler

## ■ Ragewitz

am 8.12. zum 85. Frau Helga Fleischer

## ■ Schaddel

am 5.12. zum 85. Herrn Helmut Brunnlieb

## ■ Geburten

*Der Himmel strahlt, es ist eine Wonne,  
Nun habt Ihr Eure eigene kleine Sonne.*

Im **November** wurden bis 29.11. **27 Kinder** in Grimma geboren, darunter 13 Mädchen und 14 Jungen.

Louis Schulze, geb. am 19.11.2022

Die Eltern gaben ihr Einverständnis zur Veröffentlichung.